



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.340 d

Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions (Fahnenreglement)



Gültig ab 01.01.2025

SAP 2527.9685



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.340 d

Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions (Fahnenreglement)

Gültig ab 01.01.2025

Verteiler

Persönliche Exemplare

- Hauptfeldweibel, Stabs-, Haupt- und Chefadjutanten
- Angehende Einheitsfeldweibel und Einheitsfeldweibelinnen (über Höh Uof LG)
- Angehende Offiziere und Offizierinnen (über OS)

Kommando Exemplare

- Kdo Gs Vb
- Kdo LVb
- Kdo Trp Kö
- HKA

Inkraftsetzung

Reglement 51.340 d

Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions (Fahnenreglement)

vom 01.01.2025

Erlassen gestützt auf Artikel 10 der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (SR 172.214.1; OV-VBS) vom 07. März 2003 sowie auf Artikel 9 Ziffer 6 der Weisungen des Bundesrates über die Beflaggung der Gebäude des Bundes (BBi 2016 3603) vom 20. April 2016 und auf das Dienstreglement der Armee (SR 510.107.0; DRA) vom 22. Juni 1994.

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

Auf den Termin des Inkrafttretens wird aufgehoben: das Reglement 51.340 «Der Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions (Fahnenreglement)» vom 01.01.2019.

Chef der Armee

Änderungskontrolle

Seite	Thema	Änderungen
05	3.2 Träger oder Trägerin des Feldzeichens	Präzisierungen wegen Tenue B und Handschuhen.
25	5.4 Todesfall	Aufnahme der Inhalte der aufgehobenen Wsg 90.113 «Weisungen über die Trauerbeflaggung beim Tod von Armeeangehörigen» ins Kapitel 5.4 ff.
28	5.8 Fahnen der Vereine der militärischen Gesellschaften und Dachverbände	Aufnahme und Regelung der Handhabung von Fahnen der Vereine der militärischen Gesellschaften und Dachverbände.
–	Anhang 6 (Wsg 90.113)	Die aufgehobenen Wsg 90.113 «Weisungen über die Trauerbeflaggung beim Tod von Armeeangehörigen» im Anhang 6 wurden gestrichen.

Veranlassung

Fahnen, Standarten und Fanions sind Symbole unseres Staates. Dieses Reglement soll daher das Verständnis für den Fahndienst fördern und den Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions aufzeigen und regeln.

Nebst militärischen Symbolen hat die Armee Schweizer-, Kantons- und Gemeindefahnen, aber auch Fahnen von Gastländern zu berücksichtigen. Das trifft vor allem zu bei Brevetierungen, Besuchstagen, Besuchen politischer oder militärischer Gäste usw. Die Bestimmungen und Erläuterungen dieses Reglements zum korrekten Umgang mit diesen Fahnen halten sich an die im öffentlichen Bereich bewährten Gepflogenheiten. Diese sind meist nicht verrechtlicht. Sie haben sich aus langer Tradition heraus gefestigt, auch wenn in einzelnen Belangen Fahnen- und Wapenkundige noch unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Im Anhang kann die Herkunft unserer eidgenössischen und kantonalen Fahnen, Wappen und Fanions nachgeschlagen werden. Ein Verzeichnis über weiterführende Literatur rundet das Reglement ab.

Dieses Reglement beschränkt sich auf den Umgang mit Fahnen, Standarten und Fanions. Andere Belange der Vorbereitung und Durchführung feierlicher Anlässe regelt die Arbeitshilfe 51.034 «Behelf für die Adjudanten der Gs Vb und Trp Kö».

Mitarbeit und Dank

Folgende zivile Organisationen haben an der Erarbeitung dieses Reglements mitgewirkt:

- Schweizerische Gesellschaft für Fahnen- und Flaggenkunde;
- Stiftung Schweizer Wappen und Fahnen;
- Schweizerische Heraldische Gesellschaft;
- Schweizerisches Landesmuseum.

Sie haben auch die Erlaubnis erteilt, Teile aus ihren Publikationen zu übernehmen. Allen zivilen Beteiligten sei daher an dieser Stelle der beste Dank für ihre Unterstützung ausgesprochen.

Grundlagen

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR **101**; BV);
- Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlichen Symbole (SR **232.21**, WSchG);
- Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (SR **747.30**; Seeschifffahrtsgesetz);
- Dienstreglement der Armee vom 22. Juni 1994 (SR **510.107.0**; DRA);
- Weisungen des Schweizerischen Bundesrats vom 20. April 2016 über die Beflaggung der Gebäude des Bundes;
- Behelf für Adjutanten der Gs Vb und Trp Kö (51.034);
- Reglement Militärische Ehren (51.341).

Inhaltsverzeichnis

Kap.	Inhalt	Seite
1	Bedeutung und Symbolik von Fahnen	
1.1	Ursprung als Symbol	1
1.2	Schweizerfahne aus Militärwesen herausgewachsen	1
2	Vorgaben	2–4
2.1	Grundsätzliches	2
2.2	Gestaltung	4
2.3	Kontrollführung und Aufbewahrung	4
3	Umgang mit militärischen Fahnen und Standarten	5–20
3.1	Träger oder Trägerin des Feldzeichens	5
3.2	Militärische Formen für Fähnriche und Fahnenwache	8
3.3	Feldzeichen bei militärischen Feiern und Veranstaltungen	10
3.3.1	Übernahme und Abgabe des Feldzeichens	10
3.3.2	Abgabe des Feldzeichens bei Auflösung des Verbandes	12
3.3.3	Auswechseln des Feldzeichens bei Neubenennung des Verbandes	13
3.3.4	Defiles und Vorbeimärsche von Fusstruppen	13
3.3.5	Defiles motorisierter und mechanisierter Truppen	14
3.3.6	Ehrenformation und Inspektionsaufstellung	14
3.3.7	Besondere Anlässe	14
3.3.8	Verabschiedung und Kommandowechsel	17
3.3.9	Brevetierungen und Beförderungen	18
3.3.10	Bestattungen	19
3.3.11	Saalschmuck	20
4	Umgang mit militärischen Fanions	21–23
4.1	Grundsätzliches	21
4.2	Militärische Formen für Fanionträger oder Fanionträgerinnen	22
5	Umgang mit zivilen Fahnen und Symbolen in der Armee	24–28
5.1	Aufziehen der Schweizerfahne	24
5.2	Hoheitszeichen an Militärflugzeugen	25
5.3	Schweizer Flagge zur See an Patrouillenbooten der Armee	25
5.4	Todesfall	25
5.5	Fanions an Musikinstrumenten	28
5.6	Fahrzeugbeflaggung	28
5.7	Tischfahnen	28
5.8	Fahnen der Vereine der militärischen Gesellschaften und Dachverbände	28
6	Umgang mit nationalen und internationalen Fahnen	29–41
6.1	Grundsätzliches	29

Kap.	Inhalt	Seite
6.1.1	Masse und Farben der Schweizerfahne	29
6.1.2	Grundsätzliches zur Verwendung von Fahnen und Masten	29
6.1.3	Reihenfolge bei Kantonsfahnen und Nationalflaggen	29
6.1.4	Grundsätzliches zur Rangfolge von Fahnen	30
6.2	Aufziehen von Fahnen an zwei Masten	31
6.3	Aufziehen von Fahnen an drei Masten	32
6.4	Aufziehen von Fahnen an vier Masten	33
6.5	Aufhängen von Fahnen	35
6.5.1	Allgemeines	35
6.5.2	Aufhängen von zwei und drei Fahnen	36
6.5.3	Aufhängen der Fahnen der Kantone Luzern, Schwyz und Tessin	37
6.5.4	Zukehren gegen die ranghöhere Fahne	38
6.5.5	Symmetrisches Aufhängen von Fahnen	39
6.6	Fahnenreihen mit der Schweizerfahne und den Kantonsfahnen	41
7	Umgang mit schweizerischen Militär- und Zivilfahnen im Ausland	44

Anhänge

A1	Anhang 1 Die Eidgenössische Fahne, unsere Nationalflagge	46
A2	Anhang 2 Masse der Feldzeichen	52
A3	Anhang 3 Fanions als Standortzeichen in der Armee	54
A4	Anhang 4 Masse und Farben der Schweizerfahne und der Schweizerflagge zur See	55
A5	Anhang 5 Kantonale Fahnen, Wappen und Standesfarben	57
A6	Anhang 6.1 Verpacken von militärischen Fahnen in Futteral	84
	Anhang 6.2 Umgang mit militärischen Fahnen	86
	Anhang 6.3 Umgang mit nicht militärischen Fahnen	87
	Anhang 6.4 Verpacken von militärischen Fahnen für den Versand	88
A7	Anhang 7 Weiterführende Literatur	90

1 Bedeutung und Symbolik von Fahnen

1.1 Ursprung als Symbol

Die Fahne ist von jeher eines der bedeutendsten Symbole eines Volkes; teils war sie einst sogar Symbol der obersten Gottheit. In neuerer Zeit ist die Fahne Symbol für Körperschaften und Gemeinwesen geworden. Sie ist im Bewusstsein des Volkes tief verankert.

In der römischen Zeit hat die Fahne eine grosse Bedeutung im militärischen Bereich erlangt. Einerseits diente die «Signa» (Zeichen) der Kommandogebung, andererseits symbolisierten Standarten die Truppenverbände. Der römische Legionsadler, die «Aquila» (Adler), war nicht nur Symbol, sondern verkörperte auch den Korpsgeist und den Stolz einer ganzen Legion.

Im Mittelalter waren es vor allem mächtige Familien und aufstrebende Stadtstaaten, die Fahnen und Wappen führten, aber auch Talschaften und Landflecken. Zünfte und andere berufsständische Organisationen gaben sich ebenfalls Fahnen. In der Eidgenossenschaft zogen die Stände und die Zugewandten Orte mit ihren Fahnen ins Feld.

Die eidgenössischen Standesfahnen haben in unserer militärischen Vergangenheit über Jahrhunderte eine wichtige Rolle gespielt. Von ihnen führt eine direkte Linie zu den heutigen Fahnen und Standarten der Bataillone und Abteilungen.

1.2 Schweizerfahne aus Militärwesen herausgewachsen

Die Schweizerfahne ist aus unserem Militärwesen herausgewachsen und ist dank den Bemühungen des Generals Dufour zu dem geworden, was sie heute ist: Symbol für die Einheit und den Zusammenhalt unseres Bundesstaates, der Schweiz. General Dufour war bemüht, allen unseren Bataillonen die gleiche Fahne zu geben und alle Wehrmänner mit demselben Hoheitszeichen an der Kopfbedeckung (Kokarde) auszurüsten. Er war überzeugt, dass die Fahne ein Zeichen der Sammlung, aber auch das Bild eines gemeinsamen Volkstums darstellt. Weiter war Dufour der Überzeugung, dass Truppen, die gleiche Farben tragen und unter dem gleichen Banner kämpfen, sich in der Gefahr bereitwilliger gegenseitig unterstützen und zu einem «wahrhaften Heer von Brüdern» werden (Einzelheiten im Anhang 1).

Das Dienstreglement der Armee (DRA) trägt dieser Entwicklung Rechnung und bezeichnet die Feldzeichen unserer Armee als Symbole des Zusammenhaltes von Angehörigen eines Verbandes und als Ausdruck der Zusammengehörigkeit nach innen und aussen. Weiter wird darin unterstrichen, dass Fahnen und Standarten den Verband repräsentieren, ein Zeichen für den Verband als Schicksalsgemeinschaft darstellen und schliesslich die Eidgenossenschaft und das, was es zu beschützen und zu verteidigen gilt, symbolisieren.

Obwohl Fahnen «nur» aus farbigem Stoff gefertigt sind, liegt die hohe Bedeutung in ihrer Funktion als kollektives Identitätssymbol. Der Mensch identifiziert sich mit der Fahne. Deshalb sind Fahnen und Flaggen entsprechend zu achten.

2 Vorgaben

2.1 Grundsätzliches

Dieses Reglement legt den Umgang mit militärischen Fahnen, Standarten und Fanions fest. Fahnen und Standarten tragen eine Schleife in den eidgenössischen Farben (rot/weiss).

Feldzeichen

- Als Feldzeichen gelten Fahnen und Standarten, welche die Bezeichnung des Truppenkörpers tragen.
- Auf der Fahne ist die Bezeichnung des Truppenkörpers in goldenen Lettern beidseitig im waagrechteten Kreuzbalken in Grossbuchstaben aufgestickt.
- Bei der Standarte ist die Bezeichnung auf der Messinghülse unter der Fahnenspitze eingraviert.
- Die Bezeichnung des Truppenkörpers entspricht jener Abkürzung und Hauptsprache, die im Anhang der Verordnung des VBS vom 29. März 2017¹ über die Detailorganisation der Armee festgelegt ist.
- Die Aufschrift von Truppen für Einsätze im Friedensförderungsdienst im Ausland ist in französischer Sprache anzubringen.
- Feldzeichen sind militärisch zu ehren.

Eine Fahne als Feldzeichen führen:

- die Truppenkörper der Infanterie;
- die Truppenkörper der Genietruppen;
- die Truppenkörper der Rettungstruppen;
- die Truppenkörper der Sanitätstruppen;
- die Truppenkörper der Militärpolizei;
- die Truppenkörper der Spezialkräfte;
- die Truppen für Einsätze zur Friedensförderung im Ausland;
- das Armeespiel.

Die übrigen Truppenkörper führen eine Standarte als Feldzeichen.
Kein Feldzeichen führen Truppeneinheiten.

¹ SR 513.111



Bild 1: Die Feldzeichen. Fahne mit Bezeichnung des Truppenkörpers im waagrechten Kreuzbalken und Standarte mit Bezeichnung des Truppenkörpers an der Messinghülse

Fahnen und Standarten, die keine Feldzeichen sind

- Eine Fahne, die kein Feldzeichen ist, darf geführt werden von Schulen, die Infanterie, Genietruppen, Rettungstruppen, Sanitätstruppen, Truppen der Militärpolizei oder Truppen der Spezialkräfte ausbilden.
- Eine Standarte, die kein Feldzeichen ist, darf geführt werden von den übrigen Schulen, von der Höheren Kaderausbildung und von militärischen Kommando- und Verwaltungsstellen.
- Truppeneinheiten führen weder eine Fahne noch eine Standarte.
- Fahnen und Standarten, die keine Feldzeichen sind, unterscheiden sich von den Feldzeichen dadurch, dass sie keine Bezeichnungen im waagrechten Kreuzbalken oder auf der Hülse tragen. Sie können militärisch geehrt werden.

Fanions

Zum Führen eines Fanions ist der Oberbefehlshaber oder die Oberbefehlshaberin sowie jeder Höhere Stabsoffizier und jede Höhere Stabsoffizierin berechtigt. Sie werden nur bei offiziellen Anlässen verwendet und werden nicht militärisch geehrt. Der Umgang ist in Kapitel 4 geregelt.

2.2 Gestaltung

Fahnen und Standarten

- Die Fahnen und Standarten bestehen aus einem seidenen Fahnentuch und einer zu einer Masche gebundenen Schleife aus Seide an einer hölzernen Stange mit messingener Spitze und Zwinge.
- Die seidenen Tücher zeigen das eidgenössische Symbol, das weisse Kreuz im roten Feld.
- Die Schleife ist mit Goldfransen versehen.
- Die hölzernen Stangen sind spiralförmig rot-weiss von unten links nach rechts oben bemalt (Bandbemalung).
- Bei der Standarte sind die Fahnentücher kleiner als bei einer Fahne und mit Fransen in den eidgenössischen Farben versehen.
- Die Schleife ist mit Silberfransen versehen.
- Die Masse der Fahnen und Standarten zeigt der Anhang 2.

Fanions

Die Fanions der Armee bestehen aus einem baumwollenen Fahnentuch in den eidgenössischen Farben und einer hölzernen Stange mit messingener Spitze. Die Masse sind in Anhang 3 geregelt.

2.3 Kontrollführung und Aufbewahrung

- Die Kontrollführung, Abgabe und Rücknahme erfolgen durch das Armeelogistikcenter (ALC) Thun.
- Feldzeichen werden aufbewahrt:
 - beim entsprechenden Truppenkörper, wenn dieser Dienst leistet;
 - ausserhalb von Dienstleistungen im ALC Thun (keine Heimfassung für Kdt Trp Kö).
- Fahnen und Standarten, die keine Feldzeichen sind, werden bei der zur Führung berechtigten Stelle aufbewahrt.
- Die Fanions werden von dem zur Führung berechtigten Höheren Stabsoffizier oder von der zur Führung berechtigten Höheren Stabsoffizierin an seinem oder ihrem Dienstort aufbewahrt. Das Fanion des Oberbefehlshabers oder der Oberbefehlshaberin wird bis zu dessen oder deren Ernennung vom Chef der Armee oder von der Chefin der Armee (CdA) aufbewahrt.
- Die Feldzeichen aufgelöster Truppenkörper und des Armeespiels werden im Landesmuseum Zürich aufbewahrt. Von den Standarten wird nur die messingene Hülse mit der eingravierten Truppenbezeichnung aufbewahrt.

3 Umgang mit militärischen Fahnen und Standarten

3.1 Träger oder Trägerin des Feldzeichens

Feldzeichen werden in der Armee ausschliesslich durch höhere Unteroffiziere oder höhere Unteroffizierinnen (höh Uof) getragen. Hauptfeldweibel, als Träger oder Trägerinnen des Feldzeichens, werden direkt während dem Höheren Unteroffizierslehrgang (Höh Uof LG) mit schwarzen Handschuhen ausgerüstet. Höh Uof, die als Führungsgehilfe oder Führungsgehilfin Truppenkörper vorgesehen sind und keine schwarzen Handschuhe während dem Höh Uof LG erhalten haben, können sich während dem Führungslehrgang Truppenkörper melden. Bei Ausnahmefällen, können die schwarzen Handschuhe durch den Chef oder die Chefin Logistik des Truppenkörpers bei einem Armeelogistikcenter gefasst werden.

Bekleidung und Ausrüstung des Trägers oder der Trägerin von Feldzeichen:

Bekleidung			
Tenue B (Dienstanzug) bzw Tenue C (Arbeitsanzug)			
	Ausrüstung	Bemerkung	
	Fahne oder Standarte	Nur während des Anlasses entfaltet (hier nicht dargestellt)	
	Lederköcher (Koppel)	– über der linken Schulter nach rechts abfallend – Boden des Köchers ca auf Hüfthöhe	
	Helm mit Helmüberzug und schwarze Handschuhe	Getragen vom Entrollen des Feldzeichens bis zum Moment, wo es wieder eingerollt wird	

Bild 2: Das Verhalten des Fähnrichs oder der Fähnrichin in Ruhnstellung (Tenue B)

Situation	Bild	Fahne
Ruhstellung	 <i>Bild 3</i>	– Fahne in leichtem Winkel schräg nach vorne – Linke Hand auf dem Rücken – Fahne mit der rechten Hand direkt unter dem Fahnentuch senkrecht vor den Körper halten – Fahnenstange bündig mit der rechten Fusspitze auf den Boden abstellen, leicht schräg nach vorne geneigt – Die Nagelköpfe des Feldzeichens sind dem Fähnrich oder der Fähnrichin abgewandt
Achtungstellung	 <i>Bild 4</i>	– Die Fahne ist senkrecht zu halten – Handrücken gegen vorne Vor dem «Achtung»: – Kdo «Fahne hoch» – Fahnenstange mit der rechten Hand auf Schulterhöhe senkrecht vor dem Körper halten Auf Kdo «Achtung»: – Füsse zusammenstellen – Stange des Feldzeichens mit rechter Hand so fassen, dass Ellbogen auf Schulterhöhe und Handwurzel gegen den Fähnrich oder die Fähnrichin gerichtet ist – linken Arm und Hand gestreckt seitlich an Körper anlegen Auf Kdo «Ruhn»: – Kdo «Fahne tief»

Der Fähnrich oder die Fähnrichin mit dem Feldzeichen ist durch eine Fahnenwache zu begleiten. Diese ist je nach Anlass unterschiedlich zusammengesetzt:

Situation	Bild	Fahne
Fahnenübernahmen respektive -abgaben	 Bild 5	Fahnenzug oder Stabseinheit
Andere Feiern und Veranstaltungen sowie Bestattungen: – im Freien	 Bild 6	Je ein Unteroffizier oder eine Unteroffizierin links und rechts neben dem Fähnrich oder der Fähnrichin, dahinter wenn möglich drei Unter- offiziere oder Unteroffizierinnen In Fahrzeugen je nach Fahrzeugtyp geregelt
– in Gebäuden	 Bild 7	Je ein Unteroffizier oder eine Unteroffizierin links und rechts neben dem Fähnrich oder neben der Fähnrichin

Fähnrich oder Fähnrichin und Fahnenwache tragen den Dienstanzug mit Helm, der Fähnrich oder die Fähnrichin sowie die Fahnenwachen zusätzlich Handschuhe der persönlichen Ausrüstung, die Fahnenwache die persönliche Waffe.

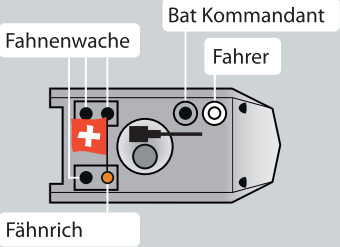
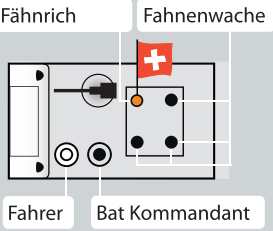
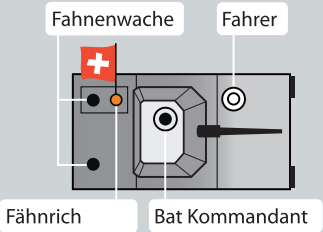
Fähnrich oder Fähnrichin sowie die Fahnenwache nehmen den Helm nie ab, auch wenn dies durch den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte für den Verband befohlen wird. In Kirchen kann, wenn dies durch die Kirchenbehörde oder den Pfarrer oder die Pfarrerin gewünscht wird, auf die persönlichen Waffen und/oder das Helmtragen verzichtet werden.

Ein entrolltes Feldzeichen verlässt ausser im Notfall (Übelkeit usw) nie die Hand des Fähnrichs oder der Fähnrichin. In einem solchen Fall hat ein Angehöriger oder eine Angehörige der Fahnenwache das Feldzeichen zu übernehmen. Entrollte Feldzeichen werden nie an Fassaden, Bäume, Fahrzeuge usw angestellt.

In Achtungstellung und während dem Marschieren sind Feldzeichen senkrecht zu tragen; Ausnahme bilden der Freimarsch (Bild 10) und militärische Bestattungen (Kapitel 3.4.10).

3.2 Militärische Formen für Fähnrich und Fahnenwache

Situation	Bild	Fahne
Ruhstellung	 Bild 8	– Fahne mit der rechten Hand direkt unter dem Fahnentuch senkrecht vor den Körper halten – Fahnenstange bündig mit der rechten Fusspitze auf den Boden abstellen, leicht schräg nach vorne geneigt – Die Nagelköpfe des Feldzeichens sind dem Fähnrich oder der Fähnrichin abgewandt
Achtungstellung	 Bild 9	Vor dem «Achtung»: – Fahne in den Köcher stellen – Fahnenstange mit der rechten Hand auf Schulterhöhe senkrecht vor dem Körper halten Auf Kdo «Achtung»: – Füsse zusammenstellen – Stange des Feldzeichens mit rechter Hand so fassen, dass Ellbogen auf Schulterhöhe und Handwurzel gegen den Fähnrich oder die Fähnrichin gerichtet ist – linken Arm und Hand gestreckt seitlich an Körper anlegen
Freimarsch	 Bild 10	Der Fähnrich oder die Fähnrichin trägt das Feldzeichen auf der rechten Schulter
Marchieren im Schritt	 Bild 11	– Fahnenstange mit rechter Hand auf Schulterhöhe senkrecht vor dem Körper halten – die Handwurzel der rechten Hand ist gegen den Fähnrich oder die Fähnrichin gerichtet – linken Arm schwingen – bei «Achtung rechts/links» kein Kopfdrehen durch den Fähnrich oder die Fähnrichin

Situation	Bild	Fahne
Tragart im Rad Spz	 <i>Bild 12</i> Achtung: Allfällige Hindernisse über der Fahrstrecke sind abzuklären.	Lederköcher am vorderen Scharnier des rechten Mannschaftslukendeckels in der dritten Position eingerastet (damit wird Maximalhöhe von 4 m nicht überschritten)  <i>Bild 13</i>
Tragart im Spz M-113	 <i>Bild 14</i>	 <i>Bild 15</i>
Tragart im Spz	 <i>Bild 16</i>	 <i>Bild 17</i>

In anderen Fahrzeugen ist sinngemäss vorzugehen.

Ablauf der Übernahme des Feldzeichens:

Tätigkeit	Spiel	Pos. auf Bild 18
– Vor dem Melden: Bat/Abt Adj meldet dem oder der Kdt bereit – Kdt: «Bat/Abt Achtung»		–
Einmarsch Fahnenzug mit Feldzeichen	Marsch	1
Bat/Abt Kdt: «Ruhn»		
Zur befohlenen Zeit: Bat/Abt Kdt – «Bat/Abt – Achtung!» – meldet dem ranghöchsten Offizier oder der ranghöchsten Offizierin	evtl Signal zum Melden	2
Fähnrich oder Fähnrichin marschiert mit dem Feldzeichen ab: ca 6 m nach vorn – ¼ Drehung nach rechts – Weitermarsch – auf Höhe Bat/Abt Kdt: ¼ Drehung nach links – Achtungstellung (Feldzeichen nicht senken) – warten, bis Kdt Feldzeichen gegrüsst hat – Ruhnstellung – ¼ Drehung nach rechts – Weiterabschreiten der Front – auf Höhe der Stabseinheit: ¼ Drehung nach rechts – Weitermarsch – Eintreten in Stabseinheit (ausgesparter Platz) – Rechtsumkehrt – Achtungstellung	Fahnenmarsch Spielführer beendet Fahnenmarsch	3
Kdt begibt sich auf Gel Fz		4
Kdt: «Bat/Abt – Ruhn!»		
Worte des oder der Kdt (dafür wird in der Regel «Helm ab» befohlen, gilt nicht für Fähnrich oder Fähnrichin und Fahnenwache links und rechts)		
Kdt: «Bat/Abt – Achtung!», Nationalhymne	Nationalhymne	
Kdt grüsst als einziger des Bat/Abt mit Handanlegen		
Kdt meldet dem ranghöchsten Offizier oder der ranghöchsten Offizierin ab		2
Kdt: «Bat/Abt – Ruhn!»		–
Abmarsch des Bat/Abt: Reihenfolge Stabseinheit (mit Feldzeichen) – Dienstseinheit – Einheit 1, 2 usw Evtl Vorbeimarsch vor dem Kdt	Marsch	

Abgabe des Feldzeichens (erfolgt in umgekehrter Reihenfolge):

Tätigkeit	Spiel	Pos. auf Bild 18
Vor dem Melden: Bat/Abt Adj meldet dem oder der Kdt «Bereit» Fähnrich oder Fähnrichin in Stabseinheit, Fahnenzug am rechten Flügel bereit	–	–
Zur befohlenen Zeit: Bat/Abt Kdt meldet dem ranghöchsten Offizier oder der ranghöchsten Offizierin	evtl Signal zum Melden	2
Nationalhymne, anschliessend «Ruhn»	Nationalhymne	–
Worte des Kdt	–	4
«Bat/Abt – Achtung – Fahnenmarsch»	Fahnenmarsch	–
Fähnrich oder Fähnrichin marschiert mit dem Feldzeichen ab: ca 6 m nach vorn – ¼ Drehung nach links – Weitermarsch – auf Höhe Bat/Abt Kdt: ¼ Drehung nach rechts – Achtungstellung (Feldzeichen nicht senken) – warten, bis Kdt Feldzeichen gegrüsst hat – Ruhnstellung – ¼ Drehung nach links – Weiterabschreiten der Front – auf Höhe des Fahnenzugs: ¼ Drehung nach links – Weitermarsch – Eintreten in Fahnenzug (ausgesparter Platz) – Rechtsumkehr – Achtungstellung	Fahnenmarsch Spelführer beendet Fahnenmarsch	3
Abmelden durch den oder die Kdt	–	2
Abmarsch des Fahnenzuges mit dem Feldzeichen, anschliessend Abmarsch der Einheiten	Marsch	1
Wird das Abmarschieren mit einem Vorbeimarsch verbunden, so hat dieser nach der Fahnenabgabe ohne Feldzeichen zu erfolgen		–

3.3.2 Abgabe des Feldzeichens bei Auflösung des Verbandes

Grundsätzlich gleiches Vorgehen wie bei einer Fahnenabgabe, jedoch feierlicher gestaltet.

- Der Fähnrich oder die Fähnrichin mit Feldzeichen marschiert vor der Front bis auf die Höhe des Kommandanten, der Kommandant oder die Kommandantin grüsst das Feldzeichen;
- Nach dem Grüssen geht der Fähnrich oder die Fähnrichin in die Ruhnstellung;
- «Fahnenmarsch halt»;
- Der Kommandant oder die Kommandantin begibt sich zum Fähnrich oder zur Fähnrichin, nimmt das Feldzeichen in beide Hände und trägt es, schräg vor sich gehalten, in Richtung Gäste. Dort übergibt er oder sie das Feldzeichen mit entsprechenden Worten dem oder der anwesenden Regierungsvertreter oder Regierungsvertreterin oder einem vorgesetzten Kommandanten oder einer vorgesetzten Kommandantin;
- Der Fähnrich oder die Fähnrichin begibt sich während dieser Zeit unauffällig zurück an seinen oder ihren Platz in der Stabseinheit;
- Der Regierungsvertreter oder die Regierungsvertreterin oder der vorgesetzte Kommandant oder die vorgesetzte Kommandantin übergibt das Feldzeichen einem Vertreter oder einer Vertreterin der LBA;
- Evtl Ansprache(n);
- Abmelden durch den Kommandanten oder die Kommandantin.

3.3.3 Auswechseln des Feldzeichens bei Neubenennung des Verbandes

Gleiches Vorgehen wie bei Abgabe des Feldzeichens bei Auflösung des Verbandes bis zur Rückgabe des alten Feldzeichens an Regierungsvertreter oder Regierungsvertreterin oder an den vorgesetzten Kommandanten oder an die vorgesetzte Kommandantin.

- Der Kommandant oder die Kommandantin nimmt anschliessend aus der Hand eines anwesenden Regierungsvertreters oder einer anwesenden Regierungsvertreterin oder vom vorgesetzten Kommandanten oder von der vorgesetzten Kommandantin das neue Feldzeichen entgegen;
- Er oder sie trägt das neue Feldzeichen schräg vor sich gehalten zum Fähnrich oder zur Fähnrichin und übergibt es ihm oder ihr;
- Fortsetzung Fahnenmarsch;
- Der Kommandant oder die Kommandantin grüss das Feldzeichen;
- Nach dem Gruss durch den Kommandanten oder die Kommandantin: Fähnrich oder Fähnrichin $\frac{1}{4}$ Drehung nach links – Weiterabschreiten der Front – auf Höhe des Fahnenzuges: $\frac{1}{4}$ Drehung nach links – Weitermarsch – Eintreten in Fahnenzug (ausgesparter Platz) – Rechtsumkehrt – Achtungstellung;
- Worte des Kommandanten oder der Kommandantin oder Fortsetzung gemäss «Abgabe des Feldzeichens».

3.3.4 Defilees und Vorbeimärsche von Fusstruppen

Defilee mit nur einer Einheit



Bild 19: Defilee Aufstellung einer einzelnen Formation

- Der Kommandant oder die Kommandantin marschiert 10 m vor seiner Einheit, der Zugführer oder die Zugführerin 3 m vor seinem Zug;
- Der Fähnrich oder die Fähnrichin marschiert mit dem Feldzeichen im ersten Glied;
- bei 4er Kolonne: neben dem Flügelmann rechts;
- bei 8er Kolonne: als vierter nach Flügelmann rechts;
- bei 12er Kolonne: als sechster nach Flügelmann rechts;
- Der Träger oder die Trägerin des Feldzeichens blickt bei «Achtung rechts» geradeaus.

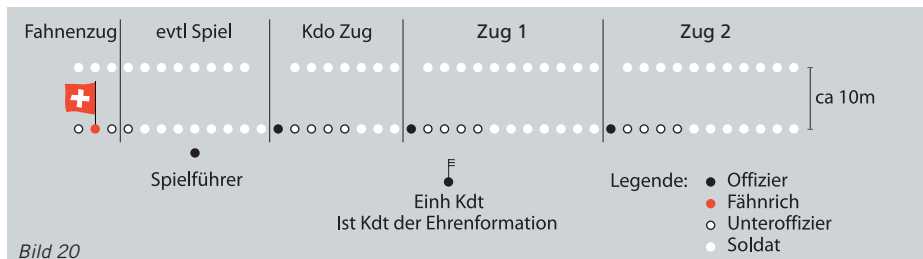
Defilee mit mehreren Einheiten

Defilieren mehrere Einheiten, marschiert der Fähnrich oder die Fähnrichin, begleitet von der Fahnenwache, als Fahnenblock (Bild 11) mit entsprechendem Abstand hinter dem defilierenden Kommandanten oder der defilierenden Kommandantin und vor der ersten Einheit.

3.3.5 Defilees motorisierter und mechanisierter Truppen

Kommandant oder Kommandantin, Fähnrich oder Fähnrichin sowie Fahnenwache an der Spitze des defilierenden motorisierten Verbandes gemäss Bildern 12–17. Mit ausgerichteten Feldzeichen sollte maximal 20 km/h gefahren werden.

3.3.6 Ehrenformation und Inspektionsaufstellung



Hinweise zur schematischen Darstellung einer Ehrenformation:

- Ehrenformation auf zwei Gliedern;
- Zugführer oder Zugführerin sowie Unteroffiziere oder Unteroffizierinnen stehen im ersten Glied am rechten Flügel ihres Zuges;
- Das erste Glied ist aufgefüllt; zwischen den einzelnen Zügen bestehen keine Zwischenräume;
- Im zweiten Glied bleibt der Platz hinter dem Zugführer oder der Zugführerin frei; es wird nach rechts aufgeschlossen;
- Diese Aufstellung wird ebenfalls zum Melden zur Detailinspektion gewählt. Der Abstand zwischen den Gliedern beträgt dabei, je nach den örtlichen Gegebenheiten, ca 10 m.

3.3.7 Besondere Anlässe

Ziffer 61 Absatz 3 DRA:

«Bei wichtigen Anlässen wird das Feldzeichen vom Fähnrich oder von der Fähnrichin mitgeführt. Es repräsentiert den Verband.»

Unter wichtigen Anlässen werden zum Beispiel Korpsvisiten, Regierungsbesuche, Brevetierungen, Besuchstage, Entlassungen aus der Wehrpflicht usw verstanden.

Weil das Feldzeichen den Verband repräsentiert, sollen Beginn und Abschluss dieser Anlässe mit der Fahne oder Standarte erfolgen.

Bei offiziellen Besuchen auf Stufe Bundespräsident oder Bundespräsidentin, Chef oder Chefin VBS, Chef oder Chefin der Armee sowie DU CdA regelt die Arbeitshilfe 51.341 «Militärische Ehren» das Vorgehen.

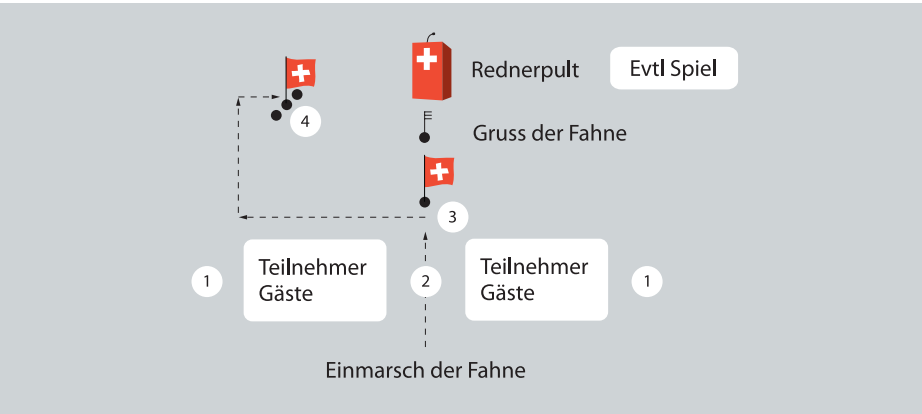


Bild 21: Schematische Darstellung des Auf- bzw. Abmarsches der Fahne oder Standarte bei einem militärischen Anlass. (Die Ziffern beziehen sich auf nachfolgende Tabellen.)

Beginn eines militärischen Anlasses:

Tätigkeit	Spiel	Pos. auf Bild 21
Kurz vor dem Melden werden die Gäste gebeten, sich zu erheben; militärische Teilnehmende werden in Achtungstellung befohlen	–	1
Kdt meldet dem ranghöchsten Offizier oder der ranghöchsten Offizierin	evtl Signal zum Melden	–
Aufmarsch/Einmarsch des Fähnrichs oder der Fähnrichin mit Feldzeichen	Fahnenmarsch	2
Fähnrich oder Fähnrichin nimmt auf der Höhe des oder der Kdt Front zu diesem oder dieser an und verharrt in Achtungstellung (Feldzeichen nicht senken) bis der oder die Kdt das Feldzeichen gegrüsst hat		3
Nach dem Gruss Weitermarsch des Fähnrichs oder der Fähnrichin bis zum Standort der Fahne. Dieser befindet sich zur Rechten des oder der Kdt. Hier muss der Platz zwischen den Fahnenwachen für den Fähnrich oder die Fähnrichin ausgespart werden (Bild 7)	Spießführer beendet Fahnenmarsch	4
– Zivile und militärische Gäste setzen sich – Militärische Teilnehmer setzen sich nach dem Kommando «Ruhn» – Kdo «Fahne tief»	–	1

Abschluss eines militärischen Anlasses:

Tätigkeit	Spiel	Pos. auf Bild 21
– Gäste werden gebeten, sich zur Nationalhymne zu erheben – Militärische Gäste nehmen Achtungstellung an – Militärische Teilnehmende werden in Achtungstellung befohlen – Nur der oder die Kdt des Anlasses grüsst während der Nationalhymne mit Handanlegen	Nationalhymne	1
Fähnrich oder Fähnrichin mit dem Feldzeichen verlässt Standort	Fahnenmarsch	4
Fähnrich oder Fähnrichin nimmt auf der Höhe des oder der Kdt Front zu diesem an und verharrt in Achtungstellung (Feldzeichen nicht senken) bis der oder die Kdt das Feldzeichen gegrüsst hat		3
Fähnrich oder Fähnrichin verlässt mit dem Feldzeichen den Raum	Fahnenmarsch halt	2
Abmelden durch den oder die Kdt beim ranghöchsten Offizier oder bei der ranghöchsten Offizierin	–	–
Die Zeremonie ist beendet		–

3.3.8 Verabschiedung und Kommandowechsel

Übergabe von militärischen Kommandostellen, Schulen und Amtsstellen der Bundesverwaltung (HSO):

Die Standarte (inkl Feldzeichen), die Bataillonsfahne oder die Schulfahne und das Fanion sind an die Funktion gebunden. Bei Kommando- oder Amtsübergabe wechseln sie zum neuen Funktionsträger oder zur neuen Funktionsträgerin und bleiben somit vor Ort.

Eröffnung und Abschluss der Zeremonie gemäss Ablauf nach Kapitel 3.4.7

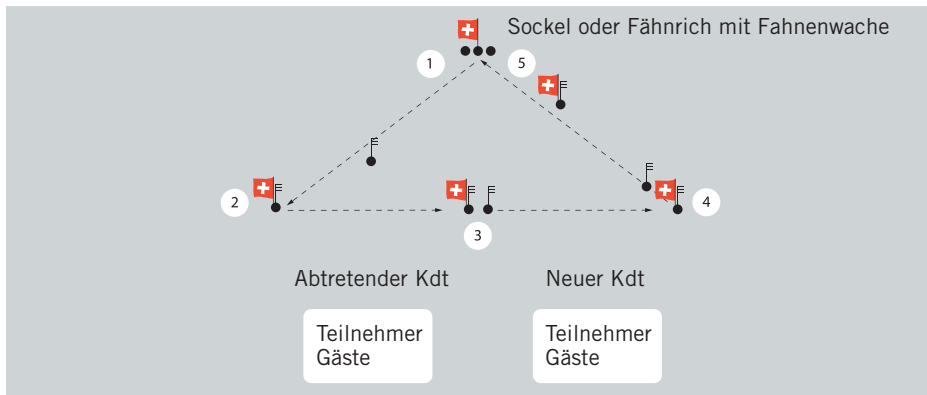


Bild 22: Schematische Darstellung einer militärischen Kommandoübergabe. Das Feldzeichen wechselt vom abtretenden (evtl über den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte) zum antretenden Kommandanten oder zur antretenden Kommandantin. Der Fähnrich oder die Fähnrichin begibt sich unauffällig zu Position 4. (Die Ziffern beziehen sich auf nachfolgende Tabelle.)

Beispiel: Akt der Kommandoübergabe in Uniform mit Standarte:

Tätigkeit	Pos. auf Bild 23
Der Fähnrich oder die Fähnrichin nimmt die Standarte aus dem Sockel	1
Er oder sie begibt sich zum oder zur abtretenden Kdt und übergibt die Standarte dem oder der abtretenden Kdt	2
Der oder die abtretende Kdt übergibt die Standarte seinem, seiner oder ihrem, ihrer vorgesetzten Kdt	3
Der oder die vorgesetzte Kdt übergibt die Standarte dem oder der neuen Kdt	3
Der oder die neue Kdt übergibt die Standarte dem Fähnrich oder der Fähnrichin	4
Der Fähnrich oder die Fähnrichin stellt die Standarte in den Sockel	5

- **Alle tragen Handschuhe** (es dürfen auch unauffällige zivile dunkle Fingerhandschuhe getragen werden);
- Anstelle Sockel auch Fähnrich oder Fähnrichin mit Fahnenwache möglich;
- Fehlt der oder die vorgesetzte Kdt, findet die Übergabe der Standarte vom alten oder von der alten Kdt direkt an den neuen oder an die neue Kdt statt.

Akt der Kommandoübergabe zivil:

Der Übergabeakt hat in würdigem Rahmen, sinngemäss der Übergabe in Uniform zu erfolgen.

3.3.9 Brevetierungen und Beförderungen

Normalerweise finden Brevetierungen und Beförderungen am Ende einer absolvierten Schule statt. Daher wird hier von Fahnen und Standarten gesprochen. Wird aber eine solche Feier im Truppenverband vorgenommen, so hat sie sinngemäss mit dem Feldzeichen zu erfolgen.

Alten Traditionen gemäss, deren Ursprung in den fremden Diensten der Schweizer Regimenter zu suchen ist, erfolgt eine Beförderung oder «Inpflichtnahme» über die waagrecht gehaltene Fahne. Diese Gepflogenheit finden wir noch heute bei der Päpstlichen Schweizergarde anlässlich der Vereidigung der Rekruten, aber auch bei kantonalen Polizeikorps, beim Grenzwachtkorps, bei Feuerwehrcorps und bei militärischen Traditionsverbänden.

Auch in der Armee erfolgt die Brevetierung oder Beförderung durch den Kommandanten oder die Kommandantin über die vom Fähnrich oder von der Fähnrichin waagrecht gehaltene Schweizer Fahne oder Standarte.

Der symbolische Wert der Brevetierung oder Beförderung über die Fahne kann noch unterstrichen werden, wenn mit der linken Hand die Fahne angefasst und mit der rechten die Beförderung per Handschlag durch den Kommandanten oder die Kommandantin entgegengenommen wird. Die Fahne ist mit Handschuhen anzufassen.

Bei einer Vereidigung wird mit der linken Hand die Fahne an der Fahnenstange auf der Höhe des Querbalkens des weissen Kreuzes angefasst und mit den erhobenen drei Schwurfingern geschworen respektive mit der erhobenen rechten Hand gelobt.

In Kirchen kann, wenn dies durch die Kirchenbehörde oder den Pfarrer oder die Pfarrerin gewünscht wird, auf die persönlichen Waffen und/oder das Helmtragen verzichtet werden.

Bei langer Dauer ist vorzusehen, den Fähnrich oder die Fähnrichin und die Fahnenwache in der Hälfte der Zeremonie auszuwechseln.

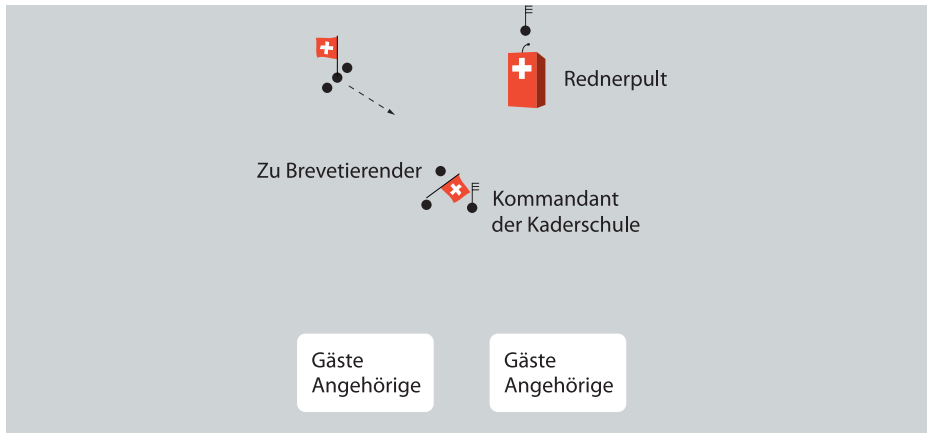


Bild 23: Brevetierung über die waagrecht gehaltene Fahne oder Standarte

Ein- und Abmarsch der Schulfahne respektive der Schulstandarte wie in Kapitel 3.4.7 beschrieben.

Brevetierungsakt:

- Kommandant oder Kommandantin und Fähnrich oder Fähnrichin treten vor;
- Fähnrich oder Fähnrichin hält Fahne/Standarte waagrecht. Fahne oder Standarte darf den Boden nicht berühren!
- Die zu Brevetierenden treten einer nach dem anderen vor;
- Brevetierung mit Handschlag über die Fahne.

3.3.10 Bestattungen



Bild 24

- Die Schleife des Feldzeichens wird vor dem Abmarsch zur Bestattung mit Trauerflor eingefasst (Bezug beim ALC Thun);
- Der Fähnrich oder die Fähnrichin, begleitet von Fahnenwache, marschiert im Freimarsch zur Bestattung, Fahne geschultert (Bild 10);
- Der Standort des Fähnrichs oder der Fähnrichin zusammen mit der Fahnenwache befindet sich während der Zeremonie wenn möglich am Kopf des Sarges/neben der Urne, in Ruhstellung;

- Beim Intonieren von «Ich hatt' einen Kameraden»:
 - nehmen Fähnrich oder Fähnrichin und Fahnenwache Achtungstellung an;
 - senkt der Fähnrich oder die Fähnrichin das Feldzeichen dreimal langsam über dem offenen Grab bzw am Urnengrab;
- Vor dem Abmarsch nach der Trauerfeier wird der Trauerflor entfernt.

Bei der Gestaltung und beim Ablauf der militärischen Bestattung sind in jedem Fall die Wünsche der Angehörigen und die örtlichen Gepflogenheiten massgebend.

3.3.11 Saalschmuck

- An Veranstaltungen, wo die Fähnriche und Fähnrichinnen mit ihren Feldzeichen der Truppenkörper fehlen (z B im Rahmen der Verwaltung), ist es möglich, militärische Schweizerfahnen und -standarten als Saalschmuck zu verwenden;
- Fahnen und/oder Standarten, die keine Feldzeichen darstellen, werden dabei z B in einen Sockel oder in eine sogenannte «Fahnenburg» gesteckt;
- Der Saalschmuck kann auch symmetrisch, das heisst links und rechts des Rednerpults aufgestellt werden. Der Standort eines allfälligen Fanions ist zur Linken neben oder hinter dem HSO;
- Wird nur eine Fahne/Standarte (Bild 25) oder eine Fahnenburg (Bild 26) verwendet, muss diese zur Rechten des Redners aufgestellt werden;
- Das Aufziehen und Aufhängen der Fahne richtet sich nach Kapitel 6;
- Auf keinen Fall sind als Saalschmuck Feldzeichen (Kapitel 2.1) zu verwenden;
- Fahnenburgen und Sockel können für die Dauer eines Anlasses beim ALC Thun ausgeliehen werden.



Bild 25: Fahne oder Standarte in Sockel zur Rechten des Rednerpults eingesteckt.



Bild 26: Fahnen und Standarten als sogenannte Fahnenburgen verwendet. Nur rechts, wie hier abgebildet, oder aber zwei Fahnenburgen symmetrisch zum Rednerpult aufgestellt.

4 Umgang mit militärischen Fanions

4.1 Grundsätzliches

- Fanions wurden als Erkennungs- oder Standortzeichen in der Armee eingeführt (Anhang 3). Im Gegensatz zu Fahnen und Standarten sind sie weder zu ehren noch zu grüssen;
- Fanions besitzen heute keine taktische Bedeutung mehr, sie haben ausschliesslich repräsentativen Charakter. Ihr Gebrauch beschränkt sich auf militärische Zeremonien wie Vorbeimärsche, Offiziersrapporte, Beerdigungen, Verabschiedungen, Kommandoübergaben usw;
- Im Folgenden wird für Erkennungs- oder Standortzeichen nur noch der Begriff «Fanion» verwendet.

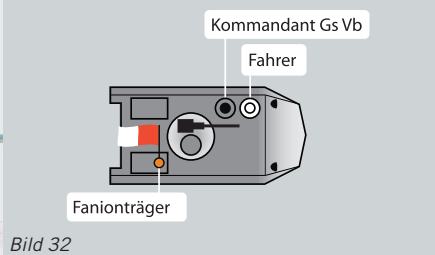
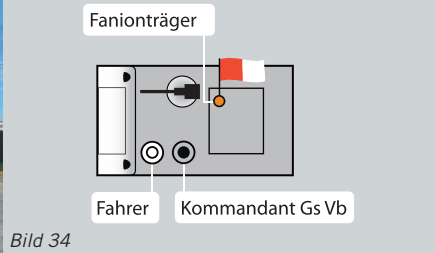
General und Chef der Armee	Korpskommandant	Divisionär	Brigadier
			

Bild 27: Die Fanions (Die Stangen sind nicht vollständig abgebildet; sie können bei älteren Modellen von Fanions noch unterschiedlich lang sein.)

4.2 Militärische Formen für Fanionträger und Fanionträgerinnen

- Fanions werden in unserer Armee durch höhere Unteroffiziere oder höhere Unteroffizierinnen sowie Unteroffiziere oder Unteroffizierinnen getragen. Diese tragen dieselbe Bekleidung wie der Kommandant oder die Kommandantin, den oder die sie begleiten; das gilt auch für die Handschuhe. Da Fanions keine Feldzeichen sind, haben die Fanionträger und Fanionträgerinnen nicht zwingend Handschuhe zu tragen;
- Der Träger oder die Trägerin des Fanions befindet sich zur Linken neben oder hinter dem Kommandanten oder der Kommandantin;
- Fanions sind senkrecht zu halten und zu tragen.

Situation	Bild	Fahne
Ruhnstellung	 <i>Bild 28</i>	– Fanionstange rechts neben den rechten Fuss, bündig mit dessen Fussspitze, auf den Boden abstellen – mit der rechten Hand Fanionstange so hoch fassen, dass diese senkrecht steht
Achtungstellung	 <i>Bild 29</i>	Auf Kdo «Achtung» – linken Fuss zum rechten stellen – mit der rechten Hand die Fanionstange so hoch fassen, dass diese senkrecht steht – linken Arm und die Hand gestreckt seitlich an den Körper anlegen
Freimarsch	 <i>Bild 30</i>	– Der Fanionträger oder die Fanionträgerin hat die Fanionstange auch im Freimarsch senkrecht zu tragen – Fanionstange mit dem gestreckten rechten Arm so tief fassen, dass Fanionstange ca 20 cm über dem Boden ist – Linke Hand fasst Fanionstange so, dass der linke Unterarm etwa waagrecht ist

Situation	Bild	Fahne
Fanion im Rad Spz	 Bild 31	 Kommandant Gs Vb Fahrer Fanionträger Bild 32
Fanion im Spz	 Bild 33	 Fanionträger Fahrer Kommandant Gs Vb Bild 34

5 Umgang mit zivilen Fahnen und Symbolen in der Armee

5.1 Aufziehen der Schweizerfahne

Im Kommandobereich von Schulen und Truppen ist es vielerorts Tradition, die Schweizerfahne am Morgen aufzuziehen und am Abend einzuziehen. Weil die Fahne an einem Kabelzug bewegt wird, handelt es sich dabei eigentlich um das Aufziehen und Einziehen der «Schweizerflagge». In unserem Sprachgebrauch hat sich der Begriff Schweizerflagge in diesem Sinn nicht eingebürgert. Das Reglement spricht weiter von der Schweizerfahne. Dagegen wird der Fachbegriff Hissen anstelle von Aufziehen in diesem Reglement alternativ verwendet. Das «Aufziehen einer Fahne» wird in der Armee aber weiter zur Umgangssprache gehören.

Folgendes ist zu beachten:

- Die Schweizerfahne darf nur tagsüber am Mast wehen. Spätestens bei Einbruch der Dunkelheit ist sie einzuziehen oder aber zu beleuchten;
- Das Aufziehen respektive Einziehen der Schweizerfahne hat durch besonders bezeichnete Detachemente von mindestens zwei Armeeangehörigen zu erfolgen, zum Beispiel durch die Wache.

Vorgehen:

- Ein Armeeangehöriger oder eine Armeeangehörige trägt die zusammengefaltete Schweizerfahne, der andere marschiert an dessen linker Seite;
- Der Fahnenträger oder die Fahnenträgerin hängt am Kabelzug des Mastes die Fahne ein, der oder die andere ist verantwortlich, dass die Fahne den Boden nicht berührt;
- Der Fahnenträger oder die Fahnenträgerin zieht die Fahne hoch respektive ein. Der andere steht in Achtungstellung daneben;
- Anwesende Verbände (z B beim Antritts- oder Hauptverlesen) sind zum Aufziehen und Einziehen in Achtungstellung zu befehlen;
- Die Kommandanten und Kommandantinnen nehmen Front zum Fahnenmast an und grüssen die sich am Mast bewegende Fahne mit Handanlegen;
- Einzelne Offiziere und Offizierinnen, Unteroffiziere und Unteroffizierinnen sowie Soldaten, die beim Aufziehen respektive Einziehen anwesend sind, nehmen Front Richtung Fahnenmast an und grüssen mit Handanlegen die sich bewegende Fahne;
- Eingezogene Fahnen sind ordentlich zusammenzufalten.

Materielles:

- Zerrissene oder verschmutzte Fahnen sind durch neue zu ersetzen;
- Das Verhältnis der Fahnenstangenhöhe zur Höhe der Fahne hat ca 4:1 zu betragen.

5.2 Hoheitszeichen an Militärflugzeugen



Bild 35: F/A-18 D mit Schweizer Hoheitszeichen

Militärflugzeuge führen das schweizerische Hoheitszeichen sowohl auf dem Seitenleitwerk als auch auf den Tragflächen (oben und unten) in der auch bei ausländischen Flugwaffen gebräuchlichen «Kokardenform», das heisst, rote Scheibe mit Schweizerkreuz.

5.3 Schweizerflagge zur See an Patrouillenbooten der Armee



Bild 36: Schweizerflagge zur See

Patrouillenboote der Armee hissen die Schweizerflagge zur See. Das Bundesgesetz vom 23. September 1953¹ über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (Seeschifffahrtsgesetz) legt die Grössenverhältnisse dieser Flagge fest. Das Verhältnis Breite zu Länge beträgt 2:3 (Anhang I Seeschifffahrtsgesetz).

5.4 Todesfall

5.4.1 Gegenstand

Dieser Teil des Reglements regelt die Trauerbeflaggung von militärisch genutzten Gebäuden, Anlagen und Arealen beim Tod von Angehörigen der Armee.

5.4.2 Begriffe

Im Sinne dieser Regelung gelten als:

- a. Standort (der Trauerbeflaggung): militärisch genutztes Gebäude, militärisch genutzte Anlage oder militärisch genutztes Areal, wo die Trauerbeflaggung stattfindet;
- b. militärisches Hauptquartier: die militärisch genutzten Gebäude, Anlagen und Areale an der Papiermühlestrasse 14 und 20 in Bern.

¹ SR 747.30

5.4.3 Grundsatz

¹ Eine Trauerbeflaggung erfolgt in Friedenszeiten beim Tod:

- a. von Angehörigen der Armee ausschliesslich während ihrer Militärdienstleistung;
- b. des Chefs oder der Chefin der Armee;
- c. eines oder einer Direktunterstellten des Chefs oder der Chefin der Armee.

² Sie kann zudem erfolgen beim Tod von Angehörigen der Armee:

- a. in Friedenszeiten während einer Katastrophe oder eines Ereignisses von besonderer Tragweite;
- b. in Kriegszeiten.

5.4.4 Anordnung, Standort und Dauer der Trauerbeflaggung in Friedenszeiten

¹ Beim Tod eines oder einer Angehörigen der Armee in Friedenszeiten ordnet unter Vorbehalt der Regelungen der oder die für die verstorbene Person zuständige Kommandant oder Kommandantin eine Trauerbeflaggung an:

- a. am Standort, den der von ihm oder ihr kommandierte militärische Verband hauptsächlich nutzt; und
- b. am Standort, wo die verstorbene Person zuletzt Militärdienst geleistet hat.

² Eine Trauerbeflaggung anordnen kann überdies unter Vorbehalt der folgenden Regelungen jeder oder jede, dem Kommandanten oder der Kommandantin direkt vorgesetzte oder direkt unterstellte Kommandant oder Kommandantin.

³ Auf dem Areal des Hauptquartiers der Armee (P14 / P20) ist der Chef oder die Chefin des Kommando Operationen für die Anordnung der Trauerbeflaggung zuständig.

⁴ Beim Tod eines oder einer Angehörigen der Armee in Friedenszeiten während einer Katastrophe oder eines Ereignisses von besonderer Tragweite kann der Chef oder die Chefin der Armee eine Trauerbeflaggung anordnen und festlegen, wo und wie diese durchgeführt wird.

⁵ Beim Tod des Chefs oder der Chefin der Armee beziehungsweise eines oder einer Direktunterstellten des Chefs oder der Chefin der Armee ordnet das Militärprotokoll eine Trauerbeflaggung von allen militärisch genutzten Gebäuden, Anlagen und Arealen an.

⁶ Die Anordnung der Trauerbeflaggung hat unmittelbar nach Kenntnis des Todes zu erfolgen. Ab ihrer Anordnung dauert die Trauerbeflaggung bis um achtzehn Uhr des Folgetages. Bei den in den Punkten 4 und 5 geregelten Fällen kann in der Anordnung eine längere Dauer der Trauerbeflaggung vorgesehen werden.

⁷ Die am Standort der Trauerbeflaggung stationierten militärischen Verbände, Verwaltungseinheiten und Dritten sind von der anordnenden Person vorgängig über die Durchführung der Trauerbeflaggung zu orientieren (ohne Angaben zur verstorbenen Person und zum Todeshergang).

5.4.5 Durchführung der Trauerbeflaggung in Friedenszeiten

¹ Die Trauerbeflaggung erfolgt, indem an mindestens einem Fahnenmast am Standort der Trauerbeflaggung die Schweizerfahne auf Halbmast gesetzt wird.

² Mit Ausnahme von ausländischen Fahnen oder von solchen internationalen Organisationen werden alle am Standort der Trauerbeflaggung an Fahnenmasten aufgezogenen Fahnen während der Trauerbeflaggung auf Halbmast gesetzt. Betrifft dies auch Kantons- oder Gemeindefahnen, ist die Staatskanzlei des betroffenen Kantons oder die Gemeindefkanzlei der betroffenen Gemeinde über den Grund hierfür vor der Trauerbeflaggung von der diese anordnenden Person zu orientieren (ohne Angaben zur verstorbenen Person und zum Todeshergang).

³ Existiert am Standort der Trauerbeflaggung kein Fahnenmast oder ist das Setzen der Schweizerfahne auf Halbmast aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Trauerbeflaggung unter Verwendung einer Schweizerfahne in einer anderen Form, die der verstorbenen Person die angemessene Würde erweist, zu vollziehen.

⁴ Beim Setzen auf Halbmast wie auch beim Einholen der Fahne wird diese zuerst stets bis an die Spitze aufgezogen.

5.4.6 Anordnung und Durchführung der Trauerbeflaggung in Kriegszeiten

¹ In Kriegszeiten kann die Trauerbeflaggung auf Anordnung des Generals erfolgen.

² Er oder sie bestimmt, wo und wie die Trauerbeflaggung durchgeführt wird.

5.4.7 Beseitigung von Unklarheiten und Differenzen

Bei Unklarheiten oder Differenzen im Zusammenhang mit der Anordnung oder Durchführung der Trauerbeflaggung ist umgehend das Militärprotokoll zu kontaktieren. Dieses entscheidet abschliessend.

5.4.8 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Regelungen sind Verstoss gegen eine Dienstvorschrift und werden entsprechend geahndet. In Friedenszeiten erfolgt gleichzeitig eine Meldung über den Dienstweg dem oder der zuständigen Direktunterstellten des Chefs oder der Chefin der Armee oder, bei Anordnung und Durchführung der Trauerbeflaggung durch einen Direktunterstellten oder eine Direktunterstellte des Chefs oder der Chefin der Armee, dem Chef oder der Chefin der Armee zu melden.

² In Kriegszeiten erfolgt die Meldung an den General.

5.4.9 Vollzug

Für den Vollzug dieser Regelung sind in Friedenszeiten die Direktunterstellten des Chefs oder der Chefin der Armee und in Kriegszeiten der General verantwortlich.

Sargschmuck

- Bei militärischen Trauerfeiern kann der Sarg mit einer Schweizerfahne geschmückt werden (Bezug als sogenanntes Sargtuch beim ALC Thun). Dabei ist zu beachten, dass die Mitte des Schweizerkreuzes etwa auf Brusthöhe des Verstorbenen zu liegen kommt;
- Das Sargtuch bleibt auf dem Sarg und wird mit Erde zugedeckt oder eingeäschert.
- Im Schnittpunkt der beiden Kreuzbalken des Sargtuches können der Helm oder die Schirmmütze (bei Höheren Staboffizieren) des Verstorbenen sowie der Dolch respektive das Bajonett gelegt werden (s. Skizze Arbeitshilfe 51.034 «Behelf für die Adjutanten der Gs Vb und Trp Kö» Kap. 5.10.6, Handhabung des Sarges/der Urne). Beides verbleibt auf dem Sarg und wird mit Erde zugedeckt, es sei denn, die Angehörigen wünschen diese Gegenstände zu behalten.

5.5 Fanions an Musikinstrumenten

- Zur Dekoration von Musikinstrumenten für feierliche Anlässe stehen «Fanions zu Clairons» (24x24 cm) und «Fanions zu Fanfaren-Trompeten» (36x36 cm) zur Verfügung (Bezug über ALC Thun);
- Beide Faniontypen sind auf drei Seiten mit rot-weissen Fransen geschmückt und zeigen entweder auf beiden Seiten das Schweizerkreuz oder aber das Eidgenössische Kreuz nur auf der – in Marschrichtung gesehen – rechten Seite und auf der anderen das kantonale Fahnenbild und zwar so, dass z B Tiere im Fahnenbild in Marschrichtung schauen;
- Fanions zu Clairons existieren für sämtliche Kantone, hingegen Fanions zu Fanfaren-Trompeten nur für einzelne.

5.6 Fahrzeugbeflaggung

- Bei besonderen Anlässen können an der Front Autostandarten montiert werden (Bezug über Militärprotokoll, Montage durch ALC Thun / Radfahrzeuge, Bern);
- In Fahrtrichtung rechts gesehen wird die Standarte des Gastlandes, links die der Schweiz als Gastgeber montiert;
- Aufgrund des optischen Erscheinungsbildes und im Einklang mit den Standarten anderer Nationen wird die rechteckige Form verwendet.

5.7 Tischfahnen

- Auf einem Tisch wird in der Regel nur ein Set der notwendigen Fähnlein aufgestellt, damit die Geste dem Gast gegenüber nicht zur «billigen Dekoration» verkommt;
- Vom Gast auf dem Ehrenplatz aus gesehen sind die Fähnlein in der richtigen Rangordnung aufzustellen (Arbeitshilfe 51.034 «Behelf für die Adjutanten der Gs Vb und Trp Kö»);
- Tischfahnen können beim ALC Thun ausgeliehen werden.

5.8 Fahnen der Vereine der militärischen Gesellschaften und Dachverbände

- Vereinsfahnen sind keine militärischen Fahnen, Feldzeichen und Standarten;
- Vereinsfahnen können gradunabhängig von allen Mitgliedern des entsprechenden Vereins getragen werden;
- Der entsprechende Träger oder die entsprechende Trägerin der Vereinsfahne, hat sich gemäss Punkt 3.2 und Punkt 3.3.10 zu verhalten.

6 Umgang mit nationalen und internationalen Fahnen

6.1 Grundsätzliches

6.1.1 Masse und Farben der Schweizerfahne

Gemäss Bundesbeschluss vom 12. Dezember 1889 muss das freistehende weisse Kreuz in unserer Nationalflagge so dargestellt werden, dass dessen unter sich gleichen Arme je einen Sechstel länger als breit sind.

Das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen vom 21. Juni 2013² (Wappenschutzgesetz, WSchG) hebt dieses alte Bundesgesetz zwar auf, seine Grössendefinition des Kreuzes wird aber beibehalten (1. Kapitel, 1. Abschnitt, Artikel 1).

Neu im Bundesgesetz von 2013 wird aber zusätzlich die Form, die Farbe und das Grössenverhältnis der Schweizerfahne geregelt. So zeigt die Musterzeichnung in Anhang 2 dieses Bundesgesetzes ein Verhältnis der weissen Kreuzbalkenlänge zur gesamten Seitenlänge der quadratischen Fahne von 20:32, was dem harmonischen Verhältnis des Goldenen Schnitts entspricht. Die bis 2013 nie definierte mittige Stellung des Kreuzes in der Fahne geht nun aus der Musterzeichnung hervor. Das Wappenschutzgesetz definiert verbindlich den Farbton des Rot in mehreren Standardskalen (Details siehe Anhang 4). Der Farbton des Weiss wird im Wappenschutzgesetz von 2013 nicht erwähnt.

6.1.2 Grundsätzliches zur Verwendung von Fahnen und Masten

- Nebeneinander wehende schweizerische Fahnen (Eidgenossenschaft, Kantone, Gemeinden) müssen gleich gross sein;
- Weht die quadratische Schweizerfahne zusammen mit ausländischen Nationalflaggen, so muss die Höhe aller Flaggen gleich sein, in der Länge aber unterscheiden sich die verschiedenen Flaggen;
- Ist nur ein einziger Fahnenmast vorhanden, soll nur die eigene Fahne wehen, nie zugleich eine weitere;
- Bei zwei oder mehr Fahnenmasten muss immer auch die Schweizerfahne gehisst werden;
- Das Verhältnis der Fahnenstangenhöhe zur Höhe der Fahne sollte idealerweise etwa 4:1 betragen.

6.1.3 Reihenfolge bei Kantonsfahnen und Nationalflaggen

- Werden mehrere Kantonsfahnen gehisst, so gilt die offizielle Reihenfolge gemäss Artikel 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999³, nämlich: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU. Die Einzelheiten der Beflaggung folgen ab Kapitel 6.1.4;

² SR 232.21

³ SR 101

- Werden neben der Schweizerfahne ausländische Nationalflaggen gehisst, richtet sich deren Reihenfolge nach dem Alphabet in der lokal geltenden Amtssprache. Bei hohen Anlässen kann das Protokoll des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder das Militärprotokoll fallweise eine andere Reihenfolge festlegen.

6.1.4 Grundsätzliches zur Rangfolge von Fahnen

- Werden ausschliesslich schweizerische Fahnen gehisst, ist die Rangfolge stets:
 1. Eidgenossenschaft;
 2. Kanton;
 3. Amt oder Bezirk;
 4. Gemeinde;
 5. übrige Fahnen (z B Schule, Kommando, Verein, Firma);
- Bei Kantonen, die auch Regionalfahnen haben, kommt jeweils in den betreffenden Regionen die Regionalfahne an dritter Stelle. Für Bern ist dies beispielsweise das Oberland, für die Waadt das Chablais, für den Aargau das Freiamt usw;
- In unserem Land besitzen fast alle öffentlichen Gebäude drei Fahnenmasten, je einen für die Schweizerfahne, für die Kantonsfahne und für die Gemeindefahne. Auch wenn nur eine Fahne benötigt wird, so sollten die anderen zwei Masten ebenfalls beflaggt werden. Unbeflaggte Masten neben einem beflaggten Mast wirken unschön;
- Sollten mehr Fahnen gehisst werden als Masten zur Verfügung stehen, so werden je nach Anlass die jeweils rangtiefsten Fahnen weggelassen. Beispiel: drei Masten vorhanden, es wären aber die Schweizerfahne, die Kantonsfahne und zwei Gemeindefahnen aufzuziehen. Beide Gemeindefahnen werden weggelassen, dafür wird eine zweite Kantonsfahne aufgezogen. Oder aber es wird ein vierter, gleich hoher Behelfsmast aufgestellt, damit die vier Fahnen wehen können;
- Ab fünf Masten kann auch eine Fahnenreihe gehisst werden.

6.2 Aufziehen von Fahnen an zwei Masten

Die ranghöhere Fahne befindet sich vom Betrachter aus gesehen links (Ehrenplatz). Bei zwei gleichrangigen Fahnen wird dem Gast der Ehrenplatz gewährt.

Beispiele (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen):

Nr	Ehrenplatz (vom Betrachter aus links)	Rangtieferer Platz (vom Betrachter aus rechts)	Erläuterungen
1	Bund  Schweiz	Kanton  Freiburg	
2	Schweiz	Kdo Stelle, Schule	
3	Nationalflagge des Gastlandes  Argentinien	Bund als Gastgeber  Schweiz	
4	Internationale Organisation  UNO	Bund als Gastgeber  Schweiz	Falls internationale Veranstaltung unter Schirmherrschaft einer internationalen Organisation (z B EU, Rotes Kreuz, UNO, OSZE, EFTA, NATO) gebührt dieser Flagge der Vorrang.

6.3 Aufziehen von Fahnen an drei Masten

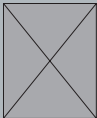
Prinzip:

- Ranghöchste Fahne Mitte;
- Zweithöchste Fahne links (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen);
- Rangtiefste Fahne rechts (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen);
- Die Schweizerfahne muss immer aufgezogen werden. Werden nur schweizerische Fahnen aufgezogen, so befindet sich die Schweizerfahne in der Mitte. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für das Aufziehen an fünf Masten und alle weiteren ungeraden Zahlen.

Beispiele (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen):

Nr	Zweiter Rang	Ehrenplatz	Dritter Rang	Erläuterungen
5	Kanton  Uri	Bund  Schweiz	Gemeinde  Altdorf	
6	Kanton	Schweiz	Kdo Stelle, Schule	
7	Kanton  Bern	Bund  Schweiz	Region  Berner Oberland	
8	Nationalflagge Gastland A  Deutschland	Bund  Schweiz	Nationalflagge Gastland B  Frankreich	Besuch ausländischer Delegationen aus Land A und B. Flaggenreihenfolge (in alphabetischer Ordnung) Deutschland vor Frankreich

Beispiele (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen):

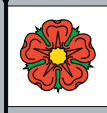
Nr	Zweiter Rang	Ehrenplatz	Dritter Rang	Erläuterungen
9	Schweiz	Internationale Organisation	Kanton	Bei Schirmherrschaft der Veranstaltung durch internationale Organisationen, wie z B Rotes Kreuz, UNO, OSZE, EFTA, NATO usw wird der Fahne dieser Organisation aus Höflichkeit der Vorrang gegeben; sie wird am mittleren Mast gehisst.
10	Schweiz als Gastgeberin/ Gaststaat	Internationale Organisation	Nationalflagge Gastland	
11	Kanton	Schweiz	Internationale Organisation	Falls die internationale Organisation lediglich ein Gebäude oder eine nicht offizielle Mission in unserem Land hat oder nur Beobachter bei einer schweizerischen Veranstaltung ist, erhält sie die dritt-rangige Position, also zur Rechten des Beobachters.
12	Bund als Gastgeber  Schweiz	Nationalflagge des Gastlandes  Grossbritannien	Kanton  St. Gallen	Bei ungerader Anzahl Masten und nicht gleich-rangigen Flaggen ist der Ehrenplatz in der Mitte.

6.4 Aufziehen von Fahnen an vier Masten

Prinzip:

- Ranghöchste Fahne Mitte rechts (jeweils vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen);
- Zweithöchste Fahne Mitte links;
- Dritthöchste Fahne rechts aussen;
- Rangtiefste Fahne links aussen;
- Die Schweizerfahne muss immer aufgezogen werden;
- Dieses Prinzip gilt ebenfalls für das Aufziehen von Fahnen an sechs Masten und alle weiteren geraden Zahlen.

Beispiele (vom Betrachter oder von der Betrachterin aus gesehen):

Nr	Vierter Rang	Zweiter Rang	Erster Rang	Dritter Rang	Erläuterungen
13	Gemeinde  Trimbach	Kanton  Solothurn	Bund als höchste politische Ebene  Schweiz	Bezirk  Gösgen	
14	Gemeinde  Trimbach	Bund auf Ehrenplatz  Schweiz	Kanton als Gastgeber  Solothurn	Bezirk  Gösgen	Beispiel: Kanton Solothurn ist Gastgeber für den/die BundespräsidentIn
15	Mil Kdo, Schule	Kanton	Bund	Gemeinde	
16	Gemeinde	Gastland auf Ehrenplatz	Schweiz als Gastgeberin	Kanton	Bei gerader Anzahl Masten und nicht gleichrangigen Flaggen ist der Ehrenplatz vom Betrachter aus gesehen links vom Gastgeber.
17	Mil Kdo, Schule	Nationalflagge Gastland	Schweiz als Gastgeberin	Kanton	Bei gerader Anzahl Masten und nicht gleichrangigen Flaggen ist der Ehrenplatz vom Betrachter aus gesehen links vom Gastgeber.
18	Gastland C  Schweden	Gastland A  Deutschland	Bund  Schweiz als Gastgeberin	Gastland B  Frankreich	Ausländische Nationalflaggen können in alphabetischer Reihenfolge gehisst werden (siehe Kapitel 6.1.3). Die quadratische Schweizerfahne und ausländische rechteckige Flaggen müssen dieselbe Höhe aufweisen.

Nr	Vierter Rang	Zweiter Rang	Erster Rang	Dritter Rang	Erläuterungen
19	Gastland B  Liechtenstein	Internationale Organisation  UNO auf Ehrenplatz	Bund  Schweiz als Gastgeberin/Gaststaat	Gastland A  Belgien	Steht die Veranstaltung unter Schirmherrschaft einer internationalen Organisation (z B EU, Rotes Kreuz, UNO, OSZE, NATO), dann gebührt dieser internationalen Flagge der Ehrenplatz, daneben die Schweizerfahne als Gastgeberland oder Gaststaat. Nationalflaggen können in alphabetischer Reihenfolge gehisst werden.

6.5 Aufhängen von Fahnen

6.5.1 Allgemeines

- Wo Fahnen nicht an Masten gehisst werden, sondern an einem Seil oder an einer Wand aufgehängt werden, sind wenn immer möglich sogenannte «Hängefahnen» zu verwenden. Sie sind für diese Art der Befestigung vorbereitet;
- Schweizerische Fahnen werden so aufgehängt, als würde man das entsprechende Wappen aufhängen;
- Ausländische Flaggen müssen entsprechend dem Aufziehen am Fahnenmast aufgehängt werden, es sei denn, dass spezielle Flaggen zum senkrechten Aufhängen vorhanden sind (z B Liechtenstein, Tschechien oder Slowenien);
- Für die Reihenfolge der aufgehängten Fahnen gelten dieselben Regeln, die in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden.

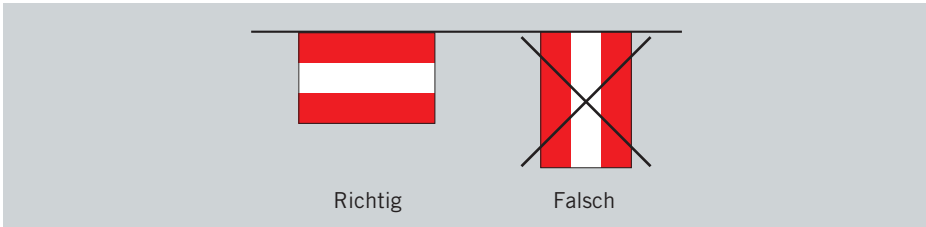


Bild 37: Aufhängen ausländischer Flaggen (Beispiel Österreich)

6.5.2 Aufhängen von zwei und drei Fahnen

Rangfolge

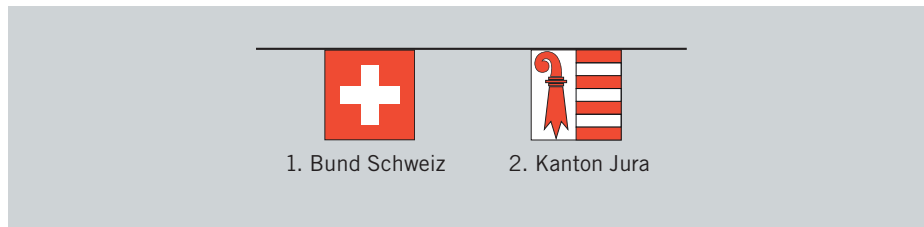


Bild 38: Zwei korrekt aufgehängte Fahnen als Saalschmuck an einer Wand

Rangfolge



Bild 39: Korrektes Aufhängen von drei Fahnen

Rangfolge



Bild 40: Korrektes Aufhängen der Schweizerfahne zusammen mit ausländischen Flaggen

6.5.3 Aufhängen der Fahnen der Kantone Schwyz, Luzern und Tessin

- Diese Fahnen müssen so aufgehängt werden, als wären sie Wappen;
- Das Fahnenbild der Kantone Schwyz, Luzern und Tessin ist mit deren Wappenbild nicht identisch (siehe Anhang 5). Das verlangt beim Aufhängen besondere Aufmerksamkeit;
- Bei allen anderen Kantonen sind das Fahnen- und das Wappenbild gleich;

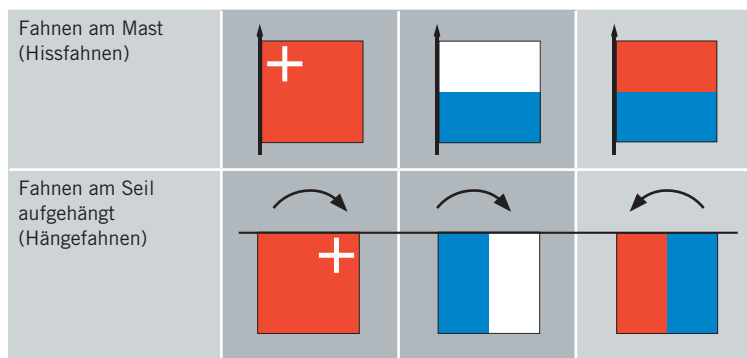


Bild 41: Aufhängen der Fahnen der Kantone Schwyz, Luzern, und Tessin als wären es Wappen:

- Obere Reihe: Am Mast wehende Fahnen der Kantone Schwyz, Luzern, Tessin;
- Untere Reihe: Dieselben Fahnen am Seil so aufgespannt als wären sie Wappen.

6.5.4 Zukehren gegen die ranghöhere Fahne

- Beim Aufhängen von Fahnen am Seil oder an einer Wand ist darauf zu achten, dass die heraldische Höflichkeitsregel befolgt wird. Sie verlangt, dass sich weitere am Seil oder an der Wand hängende Fahnen der jeweils ranghöheren Fahne zuzukehren haben;
- In der Praxis bedeutet das in der Armee: Kantonsfahnen müssen, wenn sie vom Betrachter aus gesehen links der Schweizerfahne platziert sind, zugekehrt, d.h. seitenverkehrt, aufgehängt werden. Das gilt auch für die gemäss Kapitel 6.5.3 aufgehängten Fahnen der Kantone Schwyz, Luzern und Tessin. Einzig die Fahne des Kantons Waadt muss nicht zugekehrt werden.
- Aus praktischen Gründen beschränkt sich die Zukehrung auf diejenigen Fahnen, die mit der Schweizerfahne am gleichen Seil oder an der gleichen Wand aufgehängt sind.



Bild 42: Die links der Schweizerfahne und in der Rangfolge zweite Fahne – Kanton Zürich – hat sich der ranghöheren Fahne zuzukehren.

6.5.5 Symmetrisches Aufhängen von Fahnen

- Beim symmetrischen Aufhängen müssen Fahnen, die vom Betrachter aus gesehen links der ranghöheren Fahne hängen, dieser zugekehrt, d.h. seitenverkehrt, aufgehängt werden. Ausgenommen von der Zukehrrungsregel ist einzig die Fahne des Kantons Waadt;
- Werden Fahnen mehrerer Kantone aufgehängt, gilt die Reihenfolge gemäss Bundesverfassung (Kapitel 6.1.3).

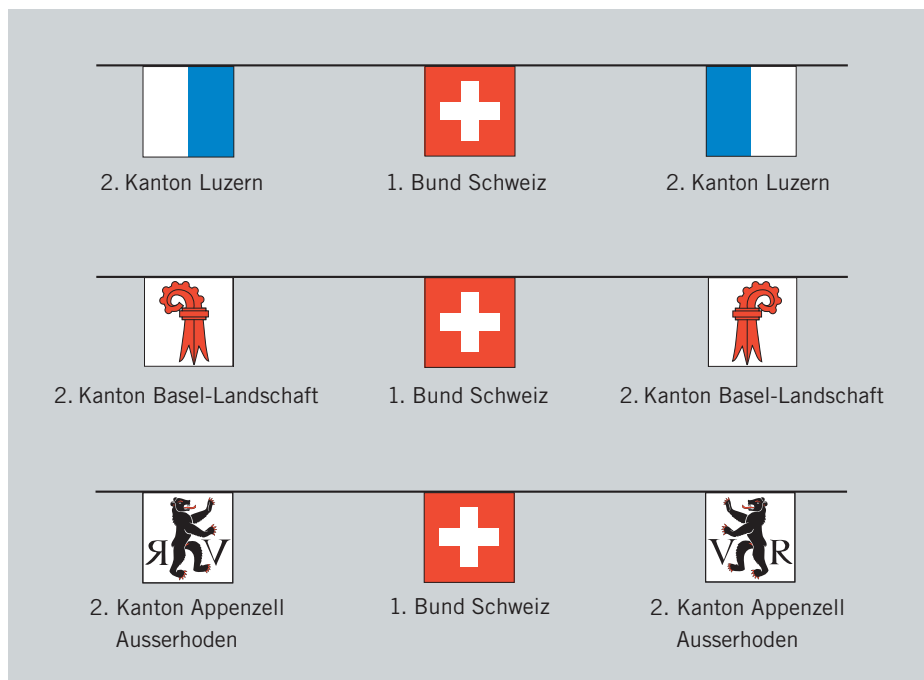


Bild 43: Symmetrisches Aufhängen von Kantonsfahnen, Beispiele Luzern, Basel-Landschaft und Appenzell-Ausserrhoden.

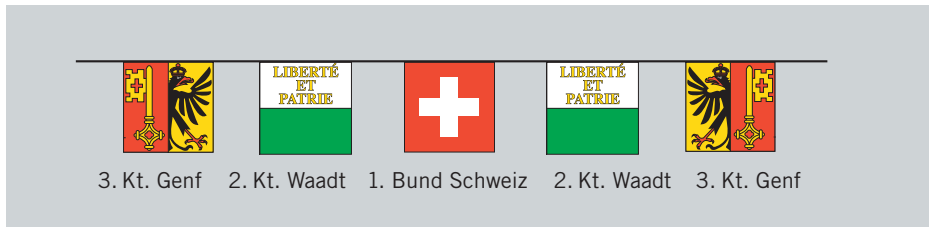


Bild 44: Symmetrisches Aufhängen von Fahnen mehrerer Kantone in der Rangfolge gemäss Bundesverfassung von innen nach aussen. Die vom Betrachter aus links der Schweizerfahne platzierten Kantonsfahnen werden dieser zugekehrt, mit Ausnahme der Fahne des Kantons Waadt.

6.6 Fahnenreihen mit der Schweizerfahne und den Kantonsfahnen

Die folgenden vier Beispiele zeigen jeweils alle Kantonsfahnen in der offiziellen Reihenfolge gemäss Bundesverfassung. Die Reihenfolge ist auch dann einzuhalten, wenn nicht alle Kantone vertreten sind.

Beispiel 1

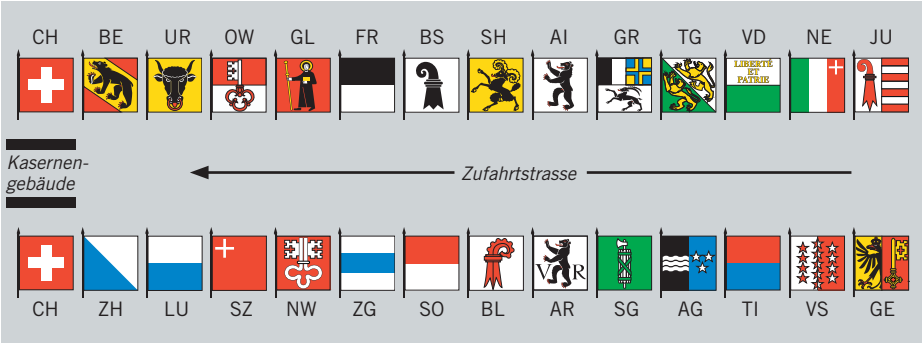


Bild 46: Rechts-links alternierende Beflaggung (Hissfahnen) beidseits der Zufahrtsstrasse zur Kaserne. Die Zufahrt beginnt bei der letzten Kantonsfahne der offiziellen Reihenfolge (Jura) und endet beim Kasernengebäude an der Schweizerfahne.

Beispiel 2

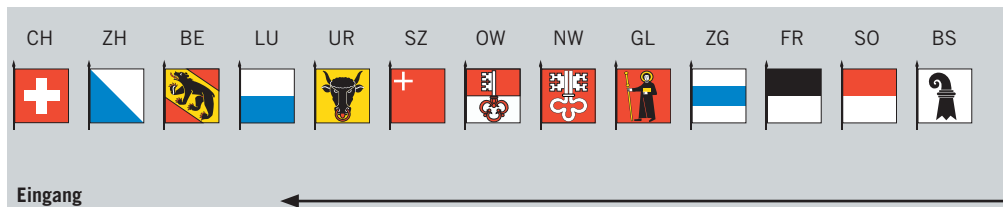


Bild 47: Beflaggung mit Kantonenfahnen (Hissfahnen) in Richtung des Einganges. Die letzte Fahne der offiziellen Reihenfolge (Jura) ist am weitesten vom Eingang entfernt.

Beispiel 3

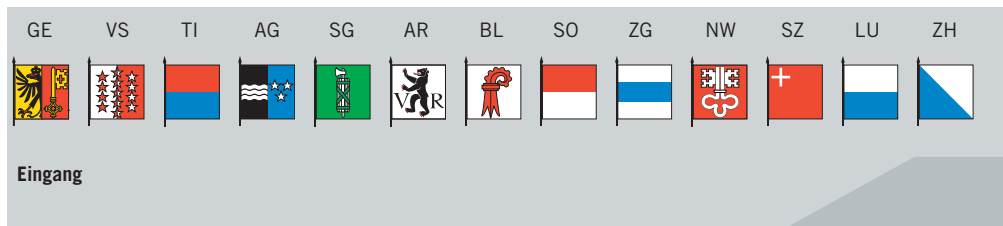


Bild 48: Rechts-links alternierende Kantonenfahnen um die zentral aufgezugene Schweizerfahne (Hissfahnen). Die letzte Kantonenfahne der offiziellen Reihenfolge vom Zentrum des Festplatzes aus gesehen weht am letzten Mast rechts.

Beispiel 4

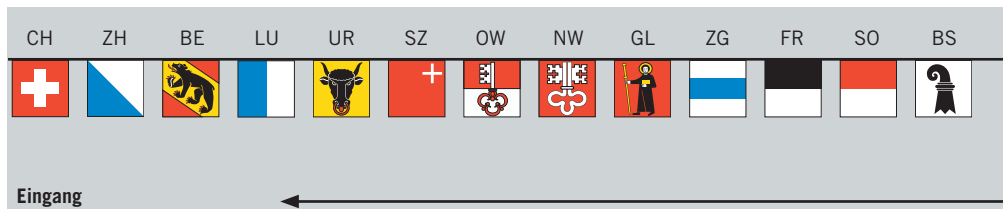


Bild 49: Beflaggung mit Kantonenfahnen (Hängefahnen) in Richtung des Einganges. Die letzte Fahne der offiziellen Reihenfolge (Jura) ist am weitesten vom Eingang entfernt.

Beispiel 5

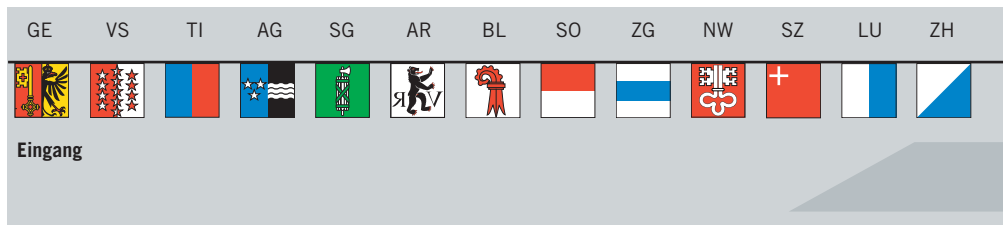
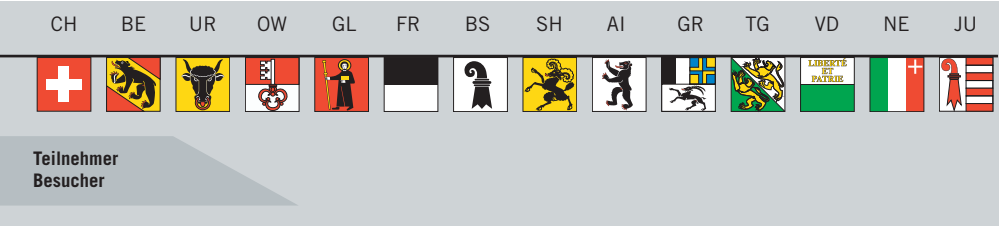
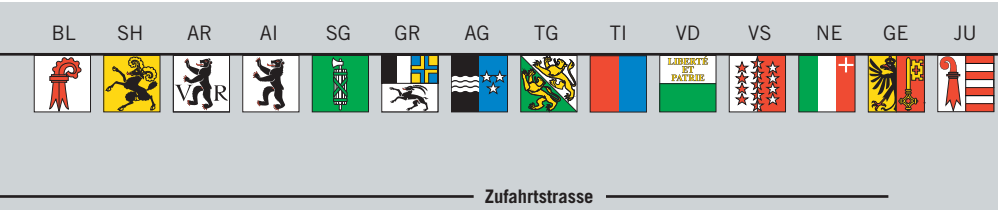
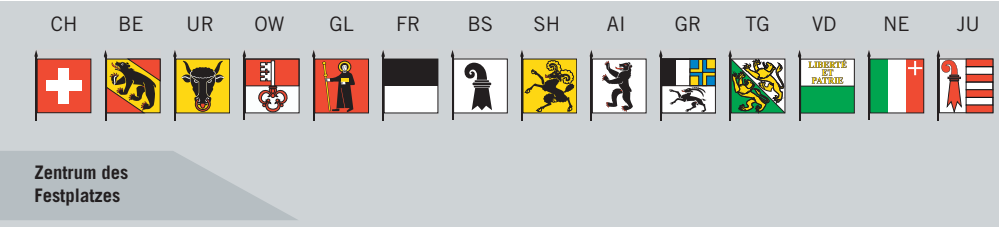
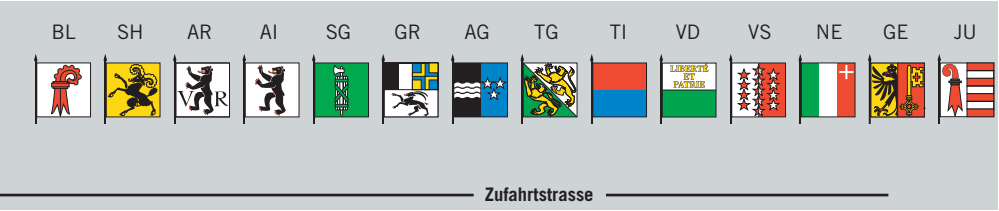


Bild 50: Rechts-links alternierende Kantonenfahnen (Hängefahnen) neben der zentral aufgehängten Schweizerfahne. Die letzte Kantonenfahne der offiziellen Reihenfolge (Jura) wird vom Betrachter aus gesehen ganz aussen rechts aufgehängt. Vom Betrachter aus gesehen sind alle Fahnen links der Schweizerfahne dieser zugekehrt (Kap. 6.5.4). Die Fahnen der Kantone LU, SZ und TI werden gemäss Kapitel 6.5.3 wie Wappen aufgehängt und ebenfalls zugekehrt.



7 Umgang mit schweizerischen Militär- und Zivelfahnen im Ausland

Die im Reglement aufgeführten Vorschriften und Weisungen zum Umgang mit schweizerischen Militär- und Zivelfahnen gelten auch im Ausland. Die Militärattachés oder die Kommandanten schweizerischer Truppenkontingente legen allfällige Abweichungen fest, sollten Vorschriften, Traditionen des Gastlandes oder besondere Umstände dies erfordern.

Anhänge 1 – 7

Anhang 1:

Die Eidgenössische Fahne, unsere Nationalflagge

Unabhängigkeits- und Expansionskriege

Zur Zeit der Unabhängigkeits- und Expansionskriege im 14. bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts zogen die eidgenössischen Kriegsscharen der einzelnen Stände unter deren Banner ins Feld. Ein eidgenössisches Banner war nicht vorhanden. Da zu dieser Zeit Uniformen noch unbekannt waren, musste als gefechts-technische Massnahme ein gemeinsames Zeichen geschaffen werden, das die Angehörigkeit der Krieger zum Bund der Eidgenossen für Freund und Feind sichtbar machen sollte. Dieses Zeichen bestand aus einem weissen Kreuz aus Leinenstreifen, das jeder Krieger auf seinem Gewand aufgenäht oder mit Nesteln befestigt wurde.



Bild 1: Darstellung der Schlacht bei Laupen 1339, gut erkennbar sind die auf die Brust genähten weissen Kreuze. (Spiezer Chronik des Diebold Schilling. Burgerbibliothek Bern. Signatur: Mss.h.h.I.16, p.287)

Das weisse Kreuz als gemeineidgenössisches Zeichen ist erstmals 1339 bezeugt: Die Eidgenossen trugen es auf ihrem Gewand in der Schlacht bei Laupen (Bild 1). Im *Conflictus Laupensis*, dem zeitgenössischen Bericht eines bernischen Deutschordensbruders (um 1339/40), lautet die betreffende Aufzeichnung (in deutscher Übersetzung): «...zogen die von Bern mit dem Banner aus, sichtbarlich gezeichnet vom Höchsten bis zum Geringsten mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes, verfertigt aus weissem Tuch».

Von da an ist dieses Kreuzzeichen rund 200 Jahre lang auf dem Wams und anderen Kleidungsstücken der Eidgenossen bezeugt. Mit dem Kreuz wurden bald auch Waffen wie die Hellebarden gezeichnet (Bild 2).

Im Gegensatz zum Banner, das die gesamte Kriegsmacht eines Standes begleitete, wurden bei kleineren Auszügen im 15. Jahrhundert sogenannte «Venli» verwendet (Bild 3). Diese Fähnlein zeigten in den meisten Fällen (Glarus bildete eine der Ausnahmen) nur die Standesfarben, also keine Tierbilder oder sonstige heraldische Darstellungen. Als Zeichen der Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft setzten die Stände das freischwebende weisse Kreuz in ihre Fähnlein.

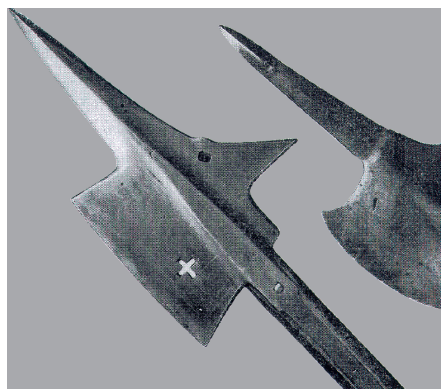


Bild 2: Hellebarde mit eidgenössischem Kreuz



Bild 3: Teilauszug eidgenössischer Krieger. (Diebold-Schilling-Chronik 1513. Eigentum Korporation Luzern)

Das Schweizerkreuz, anfänglich Parteizeichen, entwickelte sich erst etwa zwischen 1450 und 1520 zum eigentlichen nationalen Zeichen der Eidgenossen, wobei seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Gegensätzlichkeit zu den deutschen Landsknechten eine grosse Rolle spielte. Deren Zeichen war das burgundische Schrägkreuz (Andreaskreuz). In zahlreichen Darstellungen begegnen wir dem Schweizerkreuz auf den Kleidern der eidgenössischen Krieger und dem Andreaskreuz auf denjenigen der Landsknechte auf der Gegenseite.

Fremde Dienste

Im Fahnenwesen lässt sich um diese Zeit eine deutliche Wandlung feststellen. Bereits im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts rücken die eidgenössischen Kriegsscharen meistens nur noch unter den Fähnlein und zum Teil unter Freifahnen aus, und bald werden neue Feldzeichen die mehr denn je für fremde Kriegsherren ausrückenden Schweizer anführen. Da es sich dabei nicht mehr um Truppen einzelner Stände handelt, sind deren Farben in den neuen Feldzeichen nicht mehr vertreten. Einzig das durchgehende weisse Kreuz und das besondere Muster der vier Felder kennzeichnet die Truppe als schweizerisch. Die Farben der vier Felder sind die der Hauptleute, wobei die Felder unterschiedlich dargestellt werden: einfarbig, geteilt, mit Wellen- oder Zickzackbalken oder mit Rauten.

Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts tritt ein neues Fahnenmuster auf, das während rund 200 Jahren das Bild der schweizerischen Militärfahnen und der Feldzeichen der Schweizerregimenter in fremden Diensten prägen wird: das Flammenmuster. Es ist sehr wahrscheinlich, lässt sich jedoch nicht genau beweisen, dass es zuerst bei den Schweizern in französischen Diensten kreiert und später in der Heimat nachgeahmt wurde. Die ersten geflammten Kantonalfahnen wurden ab dem späten 17. Jahrhundert «Defensionalfahnen» genannt.

Der Einführung des neuen Flammenmusters bei den Schweizerregimentern in französischen Diensten folgte nach und nach die entsprechende Änderung der kantonalen Militärfahnen. Das zeigt erneut die starke Beeinflussung des eidgenössischen Fahrenwesens durch die fremden Dienste. Es wäre aber falsch, anzunehmen, alle Orte der Eidgenossenschaft hätten für ihr Militär das Flammenmuster mit dem dazugehörigen weissen Kreuz angenommen. So erkennen wir auf dem Bild der eidgenössischen Zuzüger von 1792 (Bild 4) nebst den geflammten Fahnen noch einige Banner aus früheren Jahrhunderten.

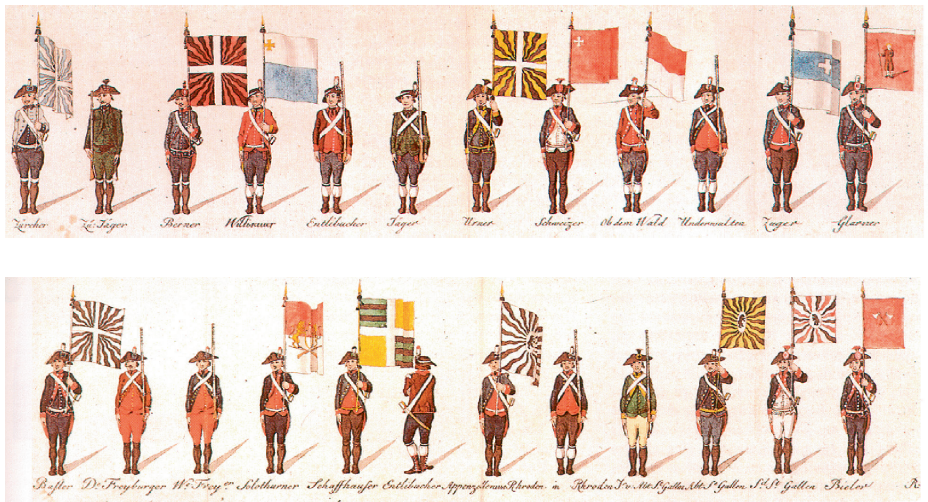


Bild 4: Geflammte Fahnen der eidgenössischen Zuzüger anlässlich der Grenzbesetzung in Basel, 1792. Kolorierter Umrissstich von Rudolf Huber (Schweiz. Landesmuseum)



Bild 5: Helvetische Trikolore, 1799–1803. Aquarell von D.W. Hartmann. (Kantonsbibliothek St. Gallen, VadSlg GS o 2P/9.5)

Helvetik 1798–1803

Die 1789 ausgebrochene französische Revolution erschütterte in den folgenden Jahren auch die sich vorwiegend auf aristokratische Regimes stützende Eidgenossenschaft in ihren Grundfesten. 1798 griffen Revolutionsarmeen die Eidgenossenschaft an. Am 19. März 1798 wurde unter dem Druck der Fremdherrschaft die Helvetische Republik proklamiert. Ein Jahr später, am 13. Februar 1799, beschloss das helvetische Direktorium, neue Fahnen nach einem einheitlichen Muster in den Farben Grün-Rot-Gelb einzuführen (Bild 5). Diese helvetische Trikolore kann als die erste Nationalfahne der Schweiz betrachtet werden.

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 brachte das Ende der unitarischen Republik, die von einem Ständestaat föderalistischer Prägung abgelöst wurde. Die geflammten Militärfahnen mit dem durchgehenden weissen Kreuz kamen wieder zu Ehren.



Bild 6: Militärfahne des Kantons Genf von 1817

Siegel und Fahnen nach 1803

Der am 10. Mai 1814 in der eidgenössischen Tagsatzung beratene Artikel 41 des Verfassungsentwurfes lautet: «Das Siegel der Eidgenossenschaft ist das Feldzeichen der alten Schweizer: ein weisses freistehendes Kreuz im rothen Felde, samt der Umschrift <Schweizerische Eidgenossenschaft>».

Nach längeren Vorbereitungen wurde 1817 das Eidgenössische Militärreglement angenommen. In §65 wird darin bestimmt: «Die Fahne jedes bei der eidgenössischen Armee einrückenden Korps wird von dem weissen Kreuz durchschnitten und nimmt die rot und weisse Schleife an». In der Praxis zeigten die durch das Kreuz gebildeten Felder die Kantonsfarben meist in geflammter Anordnung (Bild 6).

Die am 3. Juli 1815 durch Armeebefehl General Bachmanns eingeführte eidgenössische Armbinde wurde in § 85 des Eidgenössischen Militärreglementes von 1817 festgehalten: «Das allgemeine Feldzeichen aller im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen ist ein rotes drei Zoll breites Armband mit weissem Kreuz am linken Arm getragen».

Somit besass die damalige eidgenössische Armee wohl ein einheitliches Reglement, jedoch für jedes Kontingent der damaligen 24 Kantone eine andere Fahne. Gemeinsame Zeichen waren lediglich das weisse Kreuz in der Fahne und die teilweise verwendete rotweisse Schleife sowie an der Uniform die eidgenössische Armbinde.

Die eidgenössische Fahne

«Ich habe kräftig für die Annahme der eidgenössischen Fahne für die Gesamtarmee gewirkt und sie erst nach zehnjähriger Anstrengung errungen», schreibt General Dufour in seinen Aufzeichnungen. Seinem unermüdlichen und zielstrebigem Wirken verdankt unser Volk und unsere Armee seine heutige Fahne. Im Dezember 1830 hatte der damalige Genie-Oberst Dufour seine Auffassung formuliert: «Die Tagsatzung sollte erwägen, ob es nicht angemessen wäre, allen unseren Bataillonen die gleiche Fahne, allen unseren Wehrmännern die gleiche Kokarde zu geben. Es ist wichtiger, als man glaubt, nur eine Fahne zu haben, weil die Fahne das Zeichen der Sammlung ist, das Bild des gemeinsamen Volkstums. Wenn man die gleichen Farben trägt, unter dem gleichen Banner kämpft, so ist man bereitwilliger, einander in der Gefahr zu unterstützen, man ist wahrhafter ein Heer unter Brüdern...»

Den Bemühungen Dufours ist es zu verdanken, dass anlässlich der Revision der Wehrverfassung von 1817 die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde im Juli 1840 einen Artikel in das neue Militärreglement aufnahm, der die Einführung der eidgenössischen Fahne vorsah: «Jedes Infanteriebataillon erhält von seinem Kanton eine Fahne mit den Farben der Eidgenossenschaft, dem weissen Kreuz auf rotem Grunde, mit dem Namen des Kantons in Gold auf dem Querbalken des Kreuzes.»

Der Kunstmaler Carl Stauffer zeichnete das definitive Modell der ersten eidgenössischen Feldzeichen, im Oktober 1841 die Fahne (Bild 7) und 1842 die Standarte für die Dragonerschwadron (Bild 8).



Bild 7: Bataillonsfahne. Aquarellierte Federzeichnung von Carl Stauffer, 1841

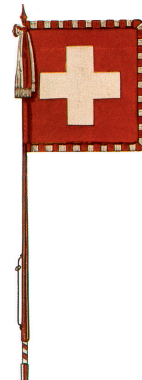


Bild 8: Bataillonsfahne. Aquarellierte Federzeichnung von Carl Stauffer, 1841

Das von vielen als unschön empfundene Quadratkreuz, sowie die Frage, ob das Kreuz durchgehend oder freischwebend darzustellen sei, provozierte Diskussionen und Unsicherheit. Mittlerweile hatte sich aber auch die bei verschiedenen zivilen Anlässen gehisste eidgenössische Fahne, wenn auch nur langsam, durchgesetzt. Die Schweizerische Offiziersgesellschaft und der Eidgenössische Schützenverein hatten sie längst als Bundeszeichen angenommen.

In der ersten Bundesverfassung von 1848 wird die eidgenössische Fahne ausdrücklich erwähnt. Im «Reglement über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres» vom 27. August 1852 wurden Fahne und Standarte genau beschrieben. Die ersten ordnungsmässigen eidgenössischen Feldzeichen wurden nach diesem Reglement angefertigt.



*Bild 9: Fähnrich mit
Bataillonsfahne, Ende des 19. Jh.*

Das Quadratkreuz war gegen Ende der achtziger Jahre von verschiedenen kompetenten Seiten angefochten worden, da es vor allem im Widerspruch zum geltenden Bundessiegel stand. Über die richtige Form des Schweizerkreuzes ist damals sehr viel Tinte geflossen. Schliesslich beschloss die Bundesversammlung am 12. Dezember 1889 «nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 12.11.1889, in Ergänzung des Tagsatzungsbeschlusses vom 14. Juli 1815 das eidgenössische Siegel und Wappen betreffend» folgendes: «Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Feld ein aufrechtes, freistehendes weisses Kreuz, dessen unter sich gleich langen Arme je ein Sechstel länger als breit sind».

Bis auf den heutigen Tag hat sich an unseren Feldzeichen nichts Wesentliches mehr geändert (Bild 9).

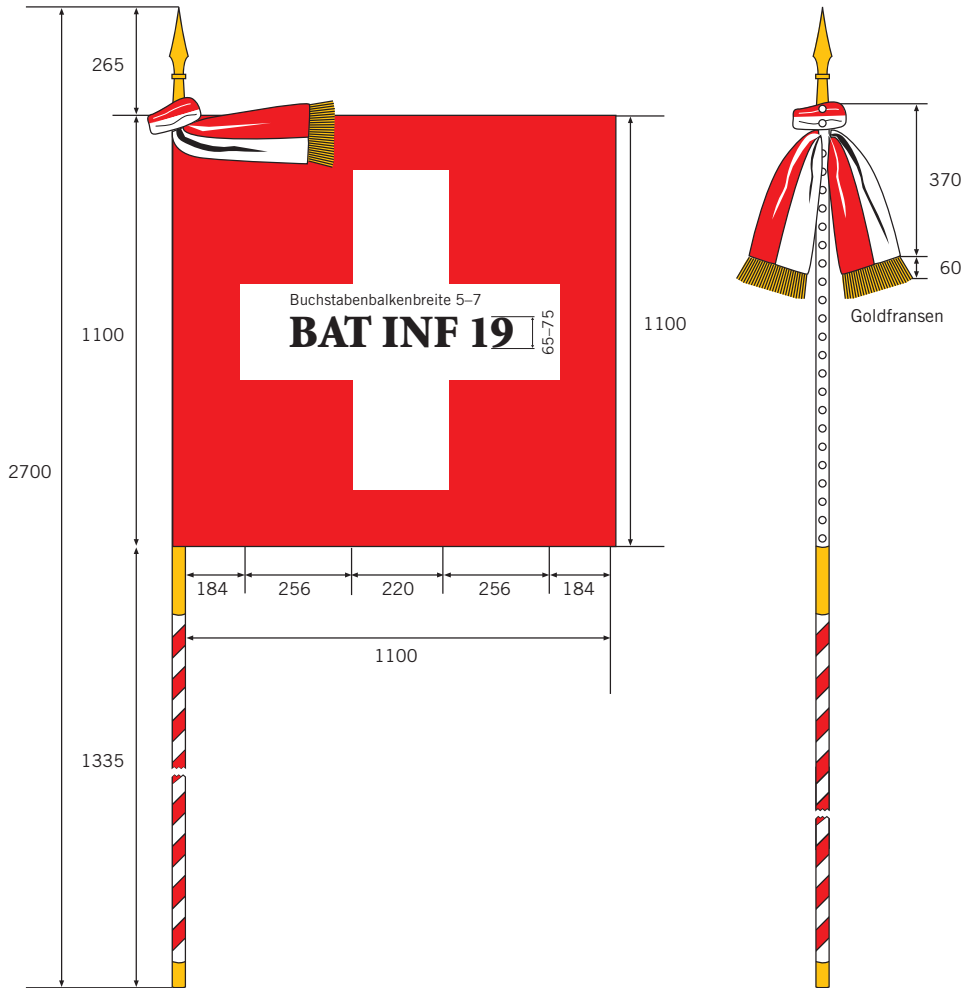
Landesfahne und Wappen

Aus dieser geschichtlichen Darstellung geht hervor, dass die Entstehung unserer Schweizerfahne, auch als Nationalflagge oder Bundesfahne bezeichnet, auf militärische Feldzeichen zurückgeht. Das ist auch der Grund für ihre quadratische Form. In ihrer zu Lande allgemein gebräuchlichen Ausführung ist die Schweizerfahne neben der Flagge des Vatikanstaates die einzige quadratische Nationalflagge der Welt. Bemerkenswert ist auch, dass die Schweiz der einzige Staat ist, dessen Wappen und Fahne genau das gleiche Bild zeigen. Dieses ist zudem absolut symmetrisch. Die Schweizerfahne kann als einzige Nationalflagge unmöglich verkehrt gehisst werden.

Anhang 2: Masse der Feldzeichen

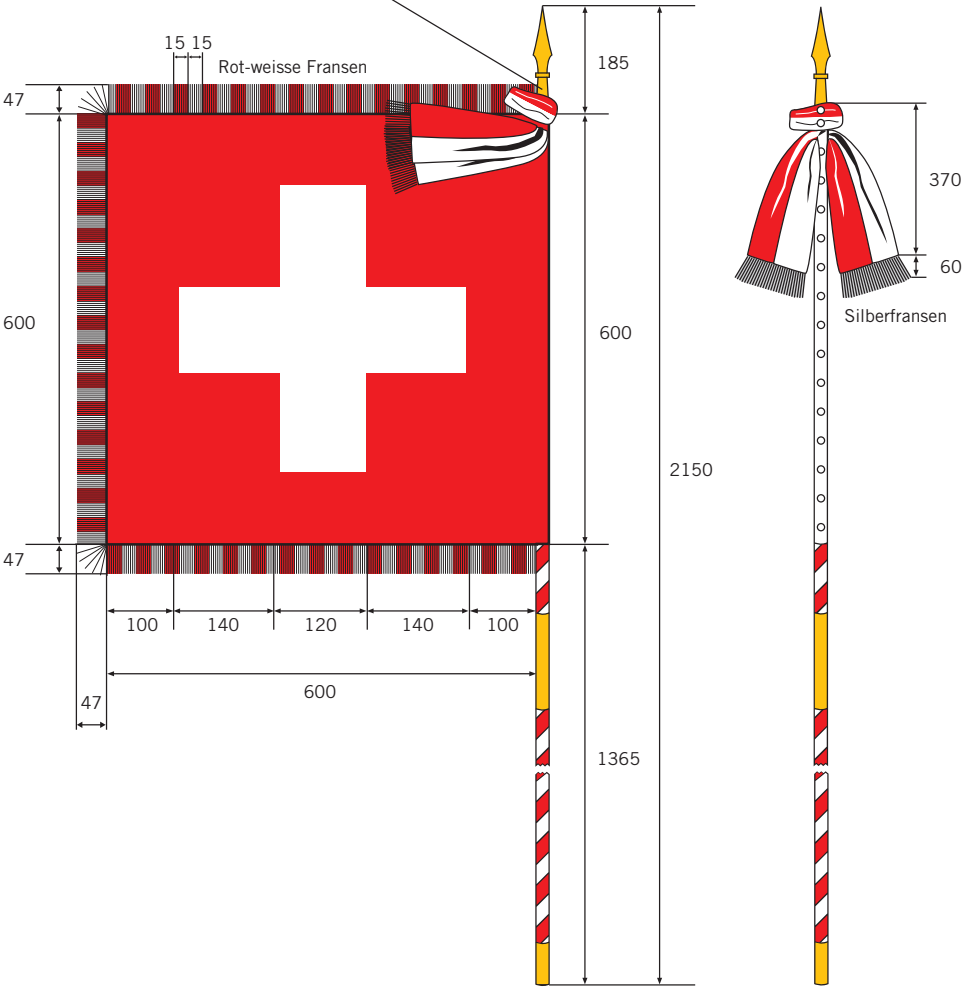
Masse der Fahnen als Feldzeichen

(Bataillonsfahne geneigt)



Masse der Standarten als Feldzeichen

Bezeichnung des Truppenkörpers
(Standarte geneigt)



Anhang 3: Fanions als Standortzeichen in der Armee

Im «Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der schweizerischen Armee» vom 11. Januar 1898 ist unter Ziffer 46 nachzulesen:

«Im Gefecht und auf dem Marsche begleiten als Erkennungszeichen:

- den General eine Ordonnanz (Kavallerieunteroffizier) mit Kavalleriestandarte;
- den Armeekorps-Kommandanten eine Ordonnanz mit Fanion mit weissem Kreuz im dreieckigen Feld. Höhe des Fahnentuches 60 cm, Länge 1 m;
- den Divisions-Kommandanten eine Ordonnanz mit Fanion, rot und weiss in Flaggenform. Höhe des Fahnentuches 50 cm, Länge 1 m.»

Die Idee zur Einführung von Kommandostandarten oder Standortzeichen für den General und die Kommandanten von Heeresseinheiten dürfte von schweizerischen Offizieren stammen, die zur Ausbildung oder bei Manövern in ausländischen Armeen weilten.

Mit der Schaffung selbständiger Gebirgsbrigaden als Heeresseinheiten mit der Truppenordnung 1938 erfolgte die Einführung der Brigadefanions, die ebenfalls eine querrrechteckige Form aufweisen, aber im Gegensatz zu den Divisionsfanions in den Farben Rot und Weiss gespalten sind. Fanions werden als Erkennungs- oder Standortzeichen eingeführt. Im Gegensatz zu den Feldzeichen sind sie weder zu ehren noch zu grüssen.

(Die Fanions sind im Kapitel 4.1 des Reglements abgebildet.)

Gestaltung der Fanions

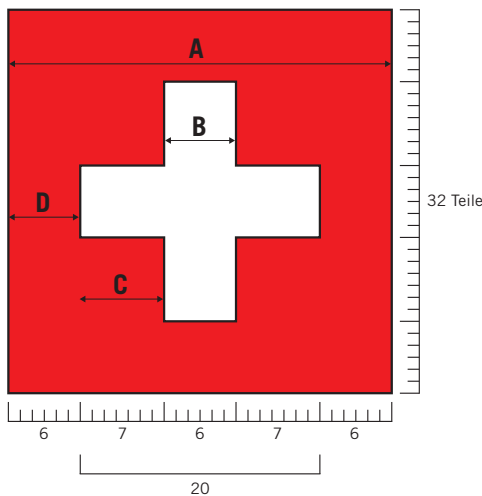
	Modell	Tuchgrösse	Kreuzarme	Stange	Spitze
General Chef der Armee		Länge 700 mm Höhe 700 mm	Länge 161 mm Breite 138 mm	Länge 2465 mm zweiteilig mit Schraubverschluss und Messingschuh vertikale Streifenbemalung alternierend rot-weiss	Messing, konisch, oben abgerundet (zapfenförmig)
Korps- Kommandant		Länge 610 mm Höhe 465 mm	Länge 77 mm Breite 66 mm	Länge 2465 mm zweiteilig mit Schraubverschluss und Messingschuh rot-weiss gewundene Bandbemalung (spiralförmig) von links unten nach rechts oben	
Divisionär		Länge 740 mm Höhe 515 mm	–		
Brigadier					

Anhang 4:

Masse und Farben der Schweizerfahne und der Schweizerflagge zur See

Schweizerfahne

Das Kreuz in der Schweizerfahne muss so dargestellt werden, dass dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstel länger als breit sind. Das Grössenverhältnis des Schweizerkreuzes zur Fahne selbst ist im Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG) vom 21. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2017) festgelegt worden. Das Verhältnis der weissen Kreuzbalkenlänge zur gesamten Seitenlänge der Fahne beträgt 20:32; das entspricht dem harmonischen Verhältnis des Goldenen Schnitts. Die nachstehende Grafik zeigt die Massverhältnisse bzw stellt sie an einem Beispiel dar.



Beispiel für eine Schweizerfahne von 120 x 120 cm:

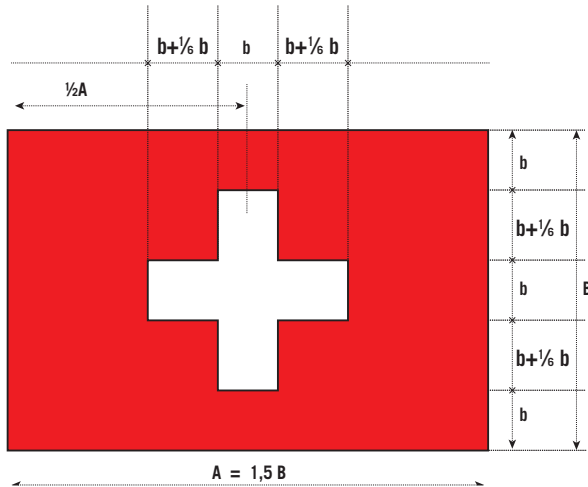
Objekt	Teile	Masse
Länge/Breite (A)	32 Teile	120 cm
Breite des Kreuzbalkens (B)	6 Teile	22,5 cm
Länge des Kreuzbalkens (C)	7 Teile	26,25 cm
Kreuzabstand zum Fahnenrand (D)	6 Teile	22,5 cm
Kreuzgrösse (B + 2C)	20 Teile	75 cm

Ebenfalls im Wappenschutzgesetz wurde die Farbe Rot definiert	
– CMYK 0 / 100 / 100 / 0 – Pantone 485C / 485 U – RGB 255 / 0 / 0 – Scotchcal 100-13	– RAL 3020 Verkehrsrot – NCS S 1085-Y90R – Hexadezimal #FF0000

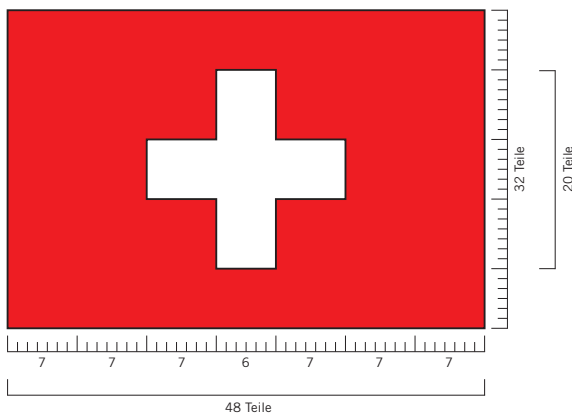
Der Farbton des Weiss wird im Wappenschutzgesetz von 2013 nicht erwähnt.

Schweizerflagge zur See

Das Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953 regelt den Gebrauch einer rechteckigen Nationalflagge im Format 2:3 für die Seefahrt. Wie bei der quadratischen Schweizerfahne sind die unter sich gleichen Arme des Schweizerkreuzes einen Sechstel länger als breit.



Das Verhältnis der Kreuzbalkenlänge zur gesamten Breite der Schweizerflagge zur See von 20:32 entspricht dem harmonischen Verhältnis des Goldenen Schnitts. Die nachstehende Grafik zeigt die Massverhältnisse.



Anhang 5: Kantonale Fahnen, Wappen und Standesfarben

Die Ausführungen auf den folgenden Seiten zu den kantonalen Fahnen, Wappen und Standesfarben beschränken sich auf ihre kurzgefasste geschichtliche Entwicklung sowie auf ihre mustergültige Abbildung in der heute verwendeten Form. Merksätze sollen dem Leser das korrekte Hissen von Fahnen und das richtige Anbringen der Wappen erleichtern. Die Standesfarben bilden jeweils den linken Rand jeder Seite. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass in Anlehnung an unsere schweizerdeutsche Mundart die Flaggen der Kantone hier durchwegs als Fahnen bezeichnet werden.



ZÜRICH, 1351

Die Fahne der Stadt und später auch des Kantons Zürich ist älteren Ursprungs als das Wappen, welches erstmals als Wappenschild in einem Siegel des Zürcher Hofgerichtes aus dem Jahre 1389 erscheint. Die ersten farbigen Belege für das blaue und weisse Wappen finden sich ab dem 15. Jahrhundert auf Schilden, Gemälden und vor allem auf Glasscheiben. Die Herkunft der Farben Blau und Weiss ist nicht bekannt.

Die ältesten noch erhaltenen Zürcher Fahnen tragen die Jahreszahl 1437, sicher aber waren blaue und weisse Fahnen schon früher in Gebrauch. Der Tradition folgend soll das Zürcher Banner bereits im 13. Jahrhundert bestanden haben. Die Banner aus dem 15. und 16. Jahrhundert tragen alle einen roten Schwenkel (ein den oberen Rand der Fahne überragendes langes Stück Stoff), worauf sich manchmal ein kleines weisses Kreuz befindet. Ab dem späten 17. Jahrhundert zeigen die Zürcher Militärfahnen ein durchgehendes weisses Kreuz mit dem für Schweizer Truppen typischen Flammensmuster, wobei die Flammen dann im Verlauf des 18. Jahrhunderts stets die Farben Blau und Weiss aufweisen.

Die Standesfarben sind Blau und Weiss. Deren Rangfolge wird durch die Fahne bestimmt, bei der Blau an der Stangenseite liegt und daher die Ehrenposition einnimmt.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Blau und Weiss

Beachte: Die Fahne ist mit dem Wappenbild identisch. Blau liegt immer an der Stangenseite, oder vom Betrachter aus gesehen links, Weiss ist immer oben.



BERN, 1353

Die Kantonsfahne ist mit der Fahne der Stadt Bern identisch. Fahne und Wappen der Stadt Bern entstanden wahrscheinlich gleichzeitig im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts. Das älteste erhalten gebliebene Siegel der Stadt Bern stammt aus dem Jahre 1224 und zeigt bereits den nach oben schreitenden Bären. Die Fahne wird erstmals im Jahre 1375 in der Chronik des Konrad Justinger ausdrücklich als schwarzer Bär im goldenen Balken auf rotem Feld beschrieben, ist in dieser Form aber bestimmt viel älter. Beim Wappen handelt es sich um ein redendes Wappen, da der Bär auf den Stadtnamen hinweist. Die Farben Rot und Gelb gehen auf das Wappen des Herzogs Berchtold V. von Zähringen zurück, der die Stadt im Jahre 1191 gegründet hatte. Die aktuelle Zeichnung des Wappens, und damit auch der Fahne, ist gemäss Regierungsratsbeschluss seit dem 1. Januar 1974 gültig. Neben dem Stadtbanner führte Bern ab dem 14. Jahrhundert bei kleineren Kriegszügen auch eine «Venli» genannte rote Fahne mit einem durchgehenden weissen Kreuz. Ab 1513 zeigte das Berner Auszugsfähnlein die Standesfarben Rot und Schwarz, bis die Fahnenordonnanz von 1668 für die Berner Truppen quadratische rote Fahnen mit einem durchgehenden weissen Kreuz einführte. Ab 1703 zeigten die Militärfahnen dann das schwarze und rote Flammenmuster. Die Standesfarben sind Rot und Schwarz.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot und Schwarz

Beachte: Fahne und Wappenbild sind identisch. Der Bär marschiert nach oben zur Stangenspitze. Der Bär sollte nie auf dem Rücken liegen.

Im Kanton Bern wird aus Dekorationsgründen oft eine rote Fahne mit durchgehendem weissen Kreuz und je drei schwarzen Flammen in jedem Feld gehisst. Diese als «Alt-Bern» bezeichnete Fahne geht auf die ehemaligen Berner Militärfahnen aus dem 18. und frühen 19. Jahrhundert zurück. Das Berner Oberland verwendet seit 1953 eine eigene Regionalfahne, die in der oberen Hälfte den schwarzen Adler in Gelb des Haslitals und in der unteren Hälfte je ein schwarzes und ein rotes Quadrat zeigt. Rot und Schwarz entsprechen den Standesfarben, sind aber in der falschen Reihenfolge angeordnet.



LUZERN, 1332

Die Kantonsfahne ist mit derjenigen der Stadt Luzern identisch. Die Stadtfahne ist wie bei Zürich älteren Ursprungs als das Wappen, Fahne und Wappen stammen wohl aus dem 13. Jahrhundert. Die Farben Blau und Weiss finden sich bereits an den Schnüren eines Bürgersiegels aus dem Jahre 1252. Die erste Darstellung des Luzerner Wappens findet sich dann im Stadtsiegel von 1386, während die älteste noch erhalten gebliebene Fahne in der Schlacht bei Sempach ebenfalls im Jahre 1386 getragen worden sein soll. Die Herkunft der Luzerner Farben ist unbekannt.

Bei der Übertragung des Fahnenbildes auf das Wappen wurde aus historisch ungeklärten Gründen nicht die waagrechte sondern die senkrechte Anordnung der Farben gewählt. Entsprechend der früher gegenüber dem Wappen viel grösseren Bedeutung der Fahne, wo Weiss oben, also am Ehrenplatz liegt, ist die Rangfolge der Standesfarben zuerst Weiss, dann Blau.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Blau

Beachte: Fahne und Wappen sind nicht gleich! Bei der Fahne ist das weisse Feld oben, das blaue unten. Beim Wappen hingegen muss das blaue Feld vom Betrachter aus gesehen links liegen (also heraldisch rechts), das weisse heraldisch links.



URI, 1291

Die Fahne stammt wahrscheinlich aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, denn ein Siegel von 1249 zeigt bereits den Stierkopf. Das Wappen dürfte aus derselben Zeit stammen. Es handelt sich um ein redendes Wappen, in dem einerseits die ersten alemannischen Bewohner ihr Land Ur (= Wildnis) nannten, zugleich aber auch der dort früher heimische wilde Auerochs oder Urochs gemeint ist. Der Nasenring symbolisiert dessen Zähmung und kann als Sinnbild der Urbarmachung der Wildnis durch die ersten Bewohner verstanden werden.

Uri erhielt 1231 die Reichsfreiheit und dürfte bei dieser Gelegenheit das Banner angenommen haben, wobei es die Farben des Reichsbanners (ein schwarzer Adler auf gelbem Tuch) übernommen hat. Das älteste erhaltene Landesbanner soll bereits in der Schlacht am Morgarten 1315 getragen worden sein, und zeigt den schwarzen Stierkopf auf gelbem Tuch.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Gelb und Schwarz

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild, Stierkopf stets aufrecht.



SCHWYZ, 1291

Das ursprünglich einfach rote Schwyzer Banner entstand spätestens Ende des 13. Jahrhunderts. Die älteste noch erhaltene Fahne, ganz einfach rot ohne irgendwelche Beizeichen, wurde in der Schlacht am Morgarten 1315 getragen. Möglicherweise könnte die Fahne in Anlehnung an die rote Blutfahne des Heiligen Römischen Reiches bereits im Jahre 1240, als Kaiser Friedrich II. den Schwyzern die Reichsfreiheit gewährte, angenommen worden sein. Allerdings stammt das erste Schwyzer Siegel aus dem Jahre 1281, so dass die Fahne wahrscheinlich erst irgendwann zwischen diesem Jahr und 1315 entstand, denn üblicherweise gingen den Fahnen und Wappen die Siegel voraus.

Wahrscheinlich wenige Jahre später, aber spätestens bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts, wurde auf die einfache rote Fahne ein religiöses Eckquartier angebracht, d.h. ein kleines Bild nahe der Stangenspitze auf die Fahne gemalt oder angenäht. Ab Ende des 15. Jahrhunderts wurde oftmals bei Kriegszügen mit kleiner Mannschaft eine rote Fahne mit nur einem kleinen weissen Kreuzchen im oberen Feld nahe der Fahnenspitze verwendet (dieser Teil des Fahnentuches wird Oberecke genannt), so erstmals dokumentiert im Jahre 1475.

Ab dem Jahre 1729 zeigt auch das ursprünglich rote Wappen im linken Obereck oft ein weisses Kreuzchen und 1815 wird das Kreuzchen endgültig Teil des Wappens. Die heutige Form von Fahne und Wappen sowie die Proportionen des Kreuzchens wurden erst am 23. Dezember 1963 festgelegt.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot

Beachte: Fahnenbild und Wappenbild sind nicht gleich! Das Kreuzchen befindet sich auf der Fahne an der oberen Stangenseite, aber im Wappen steht es vom Betrachter aus gesehen rechts oben (also heraldisch links).



OBWALDEN, 1291

Die Fahne dürfte wie viele alte Standesbanner aus dem 13. Jahrhundert stammen und war ursprünglich einfach oben Rot und unten Weiss. Diese Fahne war das Hauptfeldzeichen des ganzen Landes Unterwalden und seine rote Farbe dürfte auf das Blutbanner des Reiches zurückgehen. Dank dem von König Maximilian 1487 verliehenen Bannerrecht durften die Obwaldner im roten Feld ihrer Fahnen Bilder vom Gekreuzigten, von Maria und von Johannes in weisser Farbe führen, die Fähnlein von kleineren militärischen Auszügen waren hingegen schlicht rot und weiss mit einem weissen Kreuz im oberen roten Feld.

Das älteste noch erhaltene Siegel von Unterwalden aus dem Jahre 1291 zeigt einen einfachen Schlüssel. Während das gemeinsame Wappen von Unterwalden, also «ob dem Wald» und «nid dem Wald», anfänglich ebenfalls einen einfachen und ab dem 15. Jahrhundert einen Doppelschlüssel zeigte, fehlte der Schlüssel auf dem eigentlichen Wappen von Obwalden. Dieses war wie die ersten Fahnen nur von Rot und Weiss geteilt. Erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts erscheint manchmal ein einfacher Schlüssel im Obwaldner Wappen.

In seiner heutigen Form existiert das Wappen von Obwalden erst seit dem Vergleich mit Nidwalden vom 12. August 1816. Auch die Fahne, so wie wir sie heute kennen, wurde erst ab 1816 allmählich in Gebrauch genommen.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot und Weiss

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Der Schlüsselbart schaut immer nach oben und gegen die Fahnenstange.



NIDWALDEN, 1291

Bereits Mitte des 13. Jahrhunderts benützten die Nidwaldner «von Stans und Buochs» ein Siegel mit dem einfachen Schlüssel des Heiligen Petrus. Einen einfachen weissen Schlüssel auf rotem Tuch zeigt auch das älteste noch erhaltene Fähnlein Nidwaldens, welches in der Schlacht bei Sempach 1386 getragen worden sein soll.

Bereits Anfang des 15. Jahrhunderts sieht man dann in den Wappen und Fahnen Nidwaldens einen weissen Schlüssel mit Doppelbart in rotem Feld. Die Form des Schlüssels war geändert worden, weil Obwalden ebenfalls den einfachen Schlüssel in seinem Siegel verwendete.

Seltsamerweise aber erscheint in den Siegeln Nidwaldens, im Gegensatz zu den Fahnen und Wappen, der Schlüssel stets nur mit einem Bart – bis 1944, als das heutige Siegel mit einem zweibärtigen Schlüssel gestochen wurde. Ein Landratsbeschluss vom 29. November 1989 regelte schliesslich das Wappen als «in Rot ein silberner Doppelschlüssel», liess aber ausdrücklich ihre grafische Gestaltung frei.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot und Weiss

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Die beiden Schlüsselbarte sind immer nach oben gerichtet.

Gemeinsame Fahne für Obwalden und Nidwalden

Oftmals wird eine gemeinsame Fahne und ein gemeinsames Wappen des Gesamtkantons Unterwalden verwendet. Die Form dieses Emblems geht auf einen Beschluss der Tagsatzung vom 12. August 1816 zurück, welcher das gemeinsame Wappen der beiden Halbkantone festsetzte, indem er beide Wappenbilder einfach in einem Schild nebeneinander vereinigte. Die stangenseitige Hälfte der Fahne des Gesamtkantons (resp. heraldisch rechts im Wappen) zeigt den einfachen Schlüssel im roten und weissen Feld, während die fliegende Hälfte der Fahne rot ist und den weissen Doppelbartschlüssel zeigt.



GLARUS, 1352

Bereits 1352 erscheint der heilige Fridolin im Landessiegel, und der schwarz gekleidete Fridolin erscheint auch auf dem roten Landesbanner, unter welchem die Glarner bei Näfels im Jahre 1388 ein habsburgisches Heer besiegten. Der Kanton Glarus führt als einziger Kanton noch heute einen Heiligen im Wappen und auf der Fahne. Dieser heilige Fridolin soll ein Missionar aus Irland gewesen sein, der im Rheintal im 6. Jahrhundert das Christentum verkündete.

Die künstlerische Darstellung des Heiligen im roten Wappen variierte im Verlauf der Jahrhunderte, doch wurde er stets mit schwarzer Kutte und eine Bibel in der einen und den Stab in der anderen Hand haltend dargestellt. Die Glarner Militärfahnen des 18. und 19. Jahrhunderts zeigen in Rot ein durchgehendes weisses Kreuz mit schwarzen und weissen Flammen in den Eckfeldern.

Am 25. Juni 1959 wurde die heutige moderne Form des Kantonswappens offiziell eingeführt.

Die Standesfarben sind Rot, Schwarz-Weiss, und Rot, wobei der schwarz-weiße Streifen gleich breit wie ein roter Streifen ist. Diese Standesfarben stammen aus dem 16. Jahrhundert und sind darauf zurückzuführen, dass man die Figur des Heiligen im roten Feld vereinfachen wollte.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot, Schwarz-Weiss, und Rot

Beachte: Der heilige Fridolin hat stets zur Fahnenstange hin zu schreiten, respektive auf dem Wappen nach heraldisch rechts.



ZUG, 1352

Die Stadt Zug wurde im Jahre 1282 habsburgisch und führte somit dessen Siegel und Wappen. Die ursprünglichen Wappenfarben Rot und Weiss wurden aber beim Eintritt Zugs in die Eidgenossenschaft im Jahre 1352 in Weiss und Blau gewechselt. Möglicherweise wurde diese Farbenwahl durch das blaue und weisse Wappen von Lenzburg beeinflusst, denn Zug war ursprünglich ein Hof der Grafen von Lenzburg gewesen.

Wahrscheinlich besass Zug seit Eintritt in die Eidgenossenschaft eine weisse Fahne mit blauem Balken, entsprechend seinem Wappen. Leider sind uns keine Fahnen aus den ersten Jahrhunderten der Zuger Kantons-geschichte erhalten geblieben, zeitgenössische Dokumente belegen aber den Gebrauch der weissen und blauen Fahne seit mindestens dem frühen 15. Jahrhundert. Die ältesten noch existierenden Fahnen stammen aus der zweiten Schlacht bei Villmergen, 1712. Sie zeigen in Weiss den blauen Balken, teilweise mit einem kleinen weissen Kreuz im Balken.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss-Blau-Weiss

Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild. Der blaue Balken liegt stets waagrecht.



FREIBURG, 1481

Die Stadt Freiburg besass bereits im Jahre 1410 eine Schwarz über Weiss geteilte Fahne, davon zeugt eine im Staatsarchiv erhaltene Handschrift, worin eine solche Fahne abgebildet ist. Wahrscheinlich war dieses Banner aber schon früher in Gebrauch. Woher diese Farben stammen, ist unbekannt. Als Freiburg im Jahre 1477 von Savoyen loskam, wurde das savoyische Wappen durch das noch heute verwendete einfach von Schwarz über Weiss geteilte Wappen ersetzt.

Ab dem 16. Jahrhundert wurden aus heute nicht mehr bekannten Gründen oft neben Schwarz und Weiss auch die Farben Schwarz und Blau verwendet. Die ältesten noch erhaltenen Freiburger Militärfahnen (Auszugsfähnlein, Schützenfahnen) sind alle von Schwarz und Weiss geteilt, ab dem 17. Jahrhundert zeigen sie dann das weisse durchgehende Kreuz mit schwarzen und weissen Flammen, manchmal auch mit schwarzen und blauen Flammen. Nachdem über Jahrhunderte diverse Wappenvariationen in den Farben Schwarz und Weiss und auch Schwarz und Blau in Gebrauch gewesen waren, bestimmte der Kanton endlich am 29. August 1831 Schwarz und Weiss als Kantonsfarben. Die heute gültige, einfache Wappenform wurde im Jahre 1932 festgelegt.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Schwarz und Weiss

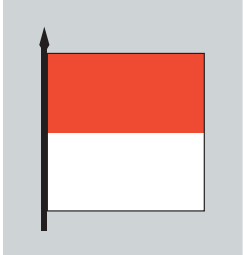
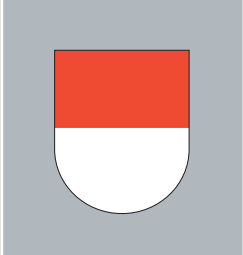
Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild, Schwarz immer oben, Weiss unten.



SOLOTHURN, 1481

Die frühesten Quellen, welche ein rotes und weisses Solothurner Banner erwähnen, stammen aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts. Die Farben gehen einerseits auf die rote Fahne mit weissem Kreuz zurück, welche im Mittelalter den 10 000 Rittern der Thebäischen Legion angedichtet wurde, andererseits auf den Schutzpatron der Stadt Solothurn, St. Ursus, welcher ebenfalls mit dieser rot-weissen Kreuzfahne abgebildet wird. Die ältesten noch erhaltenen Solothurner Fahnen mit der einfachen Teilung von Rot über Weiss stammen aus dem 15. oder frühen 16. Jahrhundert.

Das Kantonswappen ging aus der Fahne hervor und ist ebenfalls einfach von Rot über Weiss geteilt. Ein Stadtsiegel aus dem Jahre 1394 zeigt bereits ein geteiltes Wappen, die Farben werden dann erstmals 1443 nachgewiesen.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot und Weiss

Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen ein identisches Bild, Rot ist immer oben, Weiss unten.



BASEL-STADT, 1501

Die älteste Darstellung eines Krummstabes als Zeichen der Bischöfe von Basel findet sich auf einer Münze, die gegen Ende des 11. Jahrhunderts geprägt wurde. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts sind auf Münzen bereits die geformten Spitzen des Baselstabes zu erkennen und 100 Jahre später schon ist die heutige Form vorhanden.

In der Zürcher Wappenrolle um 1340 wird der Bischof von Basel mit einem weissen Banner, worin sich ein roter Krummstab mit schwarzer Spitze befindet, gekennzeichnet. Es handelt sich um die erste farbige Darstellung einer Basler Fahne. Wahrscheinlich schon 1385, als die Gerichtsbarkeit vom Bischof auf die Stadt überging, drängte sich zur Unterscheidung von Stadt und Bistum ein Wechsel der Farbe auf. Die Stadt dürfte bereits seit jener Zeit einen schwarzen Krummstab im weissen Wappen geführt haben, belegt ist der schwarze Baselstab jedoch erstmals im ältesten noch erhaltenen Stadtbanner aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts: Es zeigt auf weissem Tuch einen grossen schwarzen Baselstab. Spätere Fahnen zeigen stets die Farben Weiss und Schwarz, die Militärfahnen des 18. Jahrhunderts haben das bekannte durchgehende Kreuz mit weissen und schwarzen Flammen.

Die Stellung des Baselstabes in Wappen und Fahne wurde nie verbindlich geregelt, und so finden wir auf Wappen und Fahnen aus verschiedenen Epochen den Knauf des Stabes meistens nach heraldisch rechts, gelegentlich aber auch nach heraldisch links zeigend. Auch ist die genaue Form des Stabes nicht vorgeschrieben. Seit 1976 wird aber meistens die unten abgebildete moderne Form verwendet.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Schwarz

Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild. Der Knauf des Baselstabes zeigt stets nach oben und zur Fahnenstange hin (im Wappen nach heraldisch rechts).

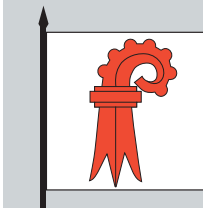
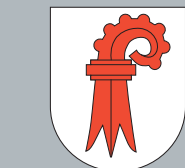


BASEL-LANDSCHAFT, 1501

Das Wappen des nach der Trennung von Basel-Stadt 1832 gegründeten Halbkantons Basel-Landschaft entstammt dem Wappen von Liestal. Die basel-städtischen Wappen wurden sogleich nach der Trennung überall im Kanton entfernt, ein neues Wappen stand aber noch nicht zur Verfügung. Auf dem Titelblatt des damaligen basel-landschaftlichen Amtsblatts prangte ab 1834 das Liestaler Wappen, ein roter Baselstab in Weiss mit roter Umrandung. Kurz darauf aber wurde die rote Umrandung im Kantonswappen weggelassen, um es vom Liestaler Wappen zu unterscheiden.

Der junge Kanton wählte die heraldische Linkswendung des Baselstabes, also von der Fahnenstange weg, um damit die deutliche Abkehr von der Stadt Basel zum Ausdruck zu bringen. Kantonsfahne und -wappen zeigen das gleiche Bild.

Etliche Bemühungen, dem roten Baselstab die heraldisch korrekte Rechtswendung zu geben, blieben bisher erfolglos. Mit Beschluss vom 1. April 1947 blieb der Regierungsrat bei der gewohnten Linkswendung des Baselstabes, und am 9. März 1948 wurde seine noch heute gültige Form amtlich beschlossen. Dabei wurden aus den sieben roten Kügelchen über dem Knauf des Baselstabes sogenannte «Krabben» (=Ausstülpungen).

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Rot

Beachte: Fahnenbild und Wappenbild sind identisch. Der Knauf des roten Baselstabes zeigt stets nach oben und von der Fahnenstange weg, respektive nach heraldisch links.

Gemeinsame Fahne für Basel-Stadt und Baselland

Manchmal wird eine gemeinsame Fahne beider Halbkantone gehisst, bei der beide Stäbe nebeneinander im weissen Tusch stehen, der schwarze Stab an der Stangenseite. Ein gemeinsames Wappen gibt es nur im Bundessiegel (seit 1848).



SCHAFFHAUSEN, 1501

Die erste bekannte Münze der Stadt Schaffhausen aus dem Jahre 1180 zeigt bereits einen Bock, der über ein Dach schreitet. Wohl kurz nachdem 1218 Schaffhausen die volle Reichsunmittelbarkeit erlangt hatte, dürfte die Stadt ein gelbes Banner mit einem schwarzen Widder angenommen haben. Im Gegensatz zum ebenfalls im frühen 13. Jh. angenommenen Stadtsiegel, bei dem der Schafsbock aus dem Stadttor herauspringt, zeigt die Stadtfahne nur den Schafsbock. Dieser galt damals wie noch heute auch als Symbol der Männlichkeit und Kraft. Die Farben Gelb und Schwarz lehnen sich an die Farben des Reiches an, auch an die Wappenfarben der Hohenstaufen, unter denen die Stadt reichsfrei geworden war, wie auch an die Farben des Herzogtums Schwaben, zu dem die Stadt früher gehörte.

Die älteste noch erhaltene Stadtfahne Schaffhausens wurde in der Schlacht bei Sempach 1386 von den Luzernern erobert. Sie befindet sich noch heute in Luzern und zeigt den schwarzen Widder auf gelbem Tuch, darüber ein schwarzer Schwenkel (siehe auch bei Zürich). Bei kleineren Kriegszügen verwendeten die Schaffhauser ursprünglich auch ein Fähnlein in grüner Farbe. Ab dem frühen 15. Jh. waren auch militärische Fahnen in Grün und Schwarz in Gebrauch, wovon noch einige Exemplare erhalten geblieben sind.

Nach der Fahne wurde im 13. Jh. auch ein Stadtwappen angenommen. Die ältesten erhalten gebliebenen Wappen stammen aber erst aus dem frühen 16. Jh. Die Stadt selbst führte bis 1831 nur den frei schreitenden Widder ohne Stadttor. Seit Annahme der Kantonsverfassung vom 2. Juni 1831 führt der Kanton das Wappen und die Fahne mit dem frei springenden Widder, während die Stadt Schaffhausen in ihrem Wappen und ihrer Fahne den Widder mit Stadttor führt.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Grün und Schwarz

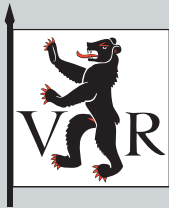
Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild. Der Widder schreitet gegen den Fahnenmast hin, respektive im Wappen nach heraldisch rechts.



APPENZELL AUSSERRHODEN, 1513

Kantonsfahne und Kantonswappen leiten sich von den Hoheitszeichen des Kantons Appenzell Innerrhoden ab. Wie im Landesteilungsbrief vom 8. September 1597 vereinbart wurde, werden seither auf dem Banner und im Wappen von Ausserrhoden dem schwarzen Bären die lateinischen Buchstaben «V» und «R» in schwarzer Farbe beigelegt. Die Buchstaben stehen für «Usser» und «Rhoden».

Seit der Trennung vertrat die Fahne und das Wappen von Innerrhoden auch den gesamten «Kanton Appenzell beider Rhoden» – wie er in Artikel 1 der Bundesverfassung genannt wird – wenn es darum ging, die Wappen aller Schweizer Kantone darzustellen (siehe Kanton Innerrhoden).

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Schwarz

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Auf der Fahne schreitet der Bär zur Fahnenstange, im Wappen schreitet er nach heraldisch rechts.



APPENZELL INNERRHODEN, 1513

Das Land Appenzell, ursprünglich dem Abt von Sankt Gallen gehörend, führte schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts den schwarzen Bären im Banner. Der Bär, seit Menschengedenken ein Symbol für Kraft und Mut, stammt aus dem Wappen der Abtei St. Gallen. Auf den ältesten Siegeln der appenzellischen Talschaften befindet sich ein auf allen Vieren schreitender Bär, während die ältesten Fahnen neben Bären auch Heiligenfiguren zeigen.

Als im Jahre 1403 die Appenzeller ihre erste Schlacht im Unabhängigkeitskampf gegen den Abt von St. Gallen bei Vögelinsegg gewonnen hatten, nahmen sie ein neues Siegel an, bei dem der Bär fortan aufrecht stand. Wahrscheinlich nahmen sie dann auch die Fahne mit dem aufrechten schwarzen Bären auf weissem Tuch an. Etliche appenzellische Fahnen aus dem 15. Jahrhundert sind bis heute erhalten geblieben. Sie zeigen einen schwarzen Bären, der mal als wilde Bestie, mal als herziges Bärlein dargestellt wird, nie fehlt jedoch seine rote Männlichkeit.

Das Wappen wurde vermutlich ebenfalls im Jahre 1403 mit dem Siegel und der Landesfahne angenommen, bisher jedoch nie amtlich geregelt.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Schwarz

Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild. Der Bär schreitet zur Fahnenstange hin, im Wappen schreitet er nach heraldisch rechts.

Beide Appenzell

Nach der Teilung Appenzells in beide Rhoden im Jahre 1597 vertrat das Wappen und die Fahne des Kantons Appenzell Innerrhoden den gesamten «Kanton Appenzell beider Rhoden». Während die gemeinsame Fahne noch heute den Innerrhoder Bären ohne Beizeichen zeigt, erscheint seit 1948 im Bundessiegel ein gemeinsames Wappen beider Appenzell mit den sich zukehrenden schwarzen Bären von Ausserrhoden (mit VR) und Innerrhoden.



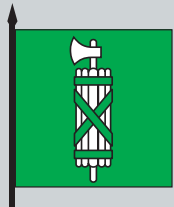
ST. GALLEN, 1803

Die vom ersten Konsul Bonaparte vermittelte neue Verfassung – die Mediationsakte – die am 19. Februar 1803 verkündet wurde, sah die Gründung neuer Kantone vor, so auch desjenigen von Sankt Gallen.

Die provisorische Regierungskommission des jungen Kantons beschloss am 15. März 1803 die Kantonsfarben: «Weiss und Hellgrün». Die dem Beschluss beigelegten Farbmuster zeigen ein sattes Grün, welches nach damaligem Sprachgebrauch als «Hellgrün» bezeichnet wurde. Grün war damals die Farbe der Freiheit. Sie wurde von der Helvetischen Republik in ihre Nationalflagge aufgenommen. Am 5. April 1803 wurde das grüne Kantonswappen mit dem silbernen Ruten- oder Liktorenbündel geschaffen. Das Liktorenbündel, auch Fasces genannt, ist römischen Ursprungs und besteht aus einem Bündel Holzstäbe, aus deren Mitte ein Beil herauschaut. Es wurde Ende des 18. Jahrhunderts zum Sinnbild für die republikanische Staatsform und für Souveranität. Das Rutenbündel ist auch ein Symbol der Eintracht.

Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Die Form des Liktorenbündels machte im Laufe der Zeit diverse Veränderungen durch, so schaute das Beil mal nach links, mal nach rechts, manchmal erhielt das Beil auch die Form einer Hellebarde. Die ursprünglich 8 Stäbe (für die 8 Bezirke aus der Gründungszeit des Kantons) wurden im Jahre 1942 inoffiziell auf 5 reduziert. Mit Beschluss des Regierungsrates vom 26. November 1946 wurde das Kantonswappen nach einer Zeichnung von Anton Blöchlinger neu beschrieben, wobei der Beschluss von 1803 erst 1951 aufgehoben wurde. Die heute gültige Form des Wappens wurde vom Regierungsrat am 7. Juli 1981 amtlich festgelegt. Infolge der umstrittenen Wappenfrage musste die Regierung 1984 die Wappenzeichnung von 1946 nochmals als offizielle Vorlage deklarieren.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 17. August 2010 wurde das Kantonswappen neu definiert (Ersatz Streitaxt durch Beil, neue Farbe Pantone 355 C).

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Grün und Weiss

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Das Beil zeigt gegen die Fahnenstange, im Wappen schaut es nach heraldisch rechts.



GRAUBÜNDEN, 1803

Graubünden entstand durch den Zusammenschluss von Gerichtsgemeinden in je drei Bünde, nämlich dem Oberen oder Grauen Bund, dem Gotteshausbund und dem Zehngerichtebund, die sich ihrerseits im Verlauf des 15. Jahrhunderts zu einem Freistaat vereinigt hatten. Die drei Bünde behielten bis 1799 ihre eigenen Wappen und Siegel: Das Wappen des Grauen Bundes war von Schwarz und Weiss gespalten, dasjenige des Gotteshausbundes zeigte einen schwarzen Steinbock auf silbernem Grund und das Wappen des Zehngerichtebundes war zunächst blau mit einem silbernen Kreuz, ab dem 17. Jahrhundert dann Blau und Golden geviert mit einem Kreuz in gewechselten Farben.

Am 21. April 1799 trat Graubünden der Helvetischen Republik bei und im Jahre 1803 wurde es dank der Mediationsakte als neuer Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen. Das damalige Kantonswappen vereinigte die drei Wappenbilder nebeneinander in einem Schild, wobei das in der Mitte gelegene Wappen des Gotteshausbundes die beiden anderen etwas verdeckte. Das Bündner Kantonswappen wurde dann im Verlaufe der Zeit in zahlreichen Varianten dargestellt. Etliche Versuche, es zu vereinfachen, scheiterten. Mit Beschluss vom 8. November 1932 wurde das Kantonswappen dann endlich in seiner heute gültigen Form neu beschrieben.

Die einzelnen Bünde führten auch eigene Fahnen, die noch lange nach der Kantonsgründung weiterbestanden. Kantonsfahnen aus den Gründungsjahren sind nicht erhalten geblieben, spätere Fahnen zeigen das Wappenbild auf weissem Tuch. Die Kantonsfahne in der heutigen Form wurde 1932 angenommen. Bei den Standesfarben wird Grau meistens Schwarz wiedergegeben.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Grau, Weiss und Blau

Beachte: Fahnen- und Wappenbild sind identisch. Der Steinbock schaut gegen die Fahnenstange, respektive im Wappen gegen heraldisch rechts.



AARGAU, 1803

Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 beendete die Zeit der Helvetischen Republik und führte zur Gründung des Kantons Aargau, der durch den Zusammenschluss der ehemaligen Grafschaft Baden, der ehemals gemeineidgenössischen Freien Ämter und des erst 1802 zur Eidgenossenschaft gekommenen Fricktals entstand.

Am 20. April 1803 nahm die mit der Schaffung eines Wappens beauftragte Regierungskommission den Vorschlag von Samuel Ringier aus Zofingen an und beschloss das noch heute verwendete Kantonswappen. Ihr Beschluss bestimmte auch, dass die Farben des Kantons Schwarz und Hellblau sein sollten. Das Wappen und die Farbenwahl werden nicht begründet. Das schwarze Feld mit dem Wellenbalken dürfte aber das schwarzerdige Aaretal darstellen, während die drei Sterne im blauen Feld den drei Gebieten, die neu zum alten Berner Aargau hinzugekommen sind, entsprechen (Freie Ämter, Grafschaft Baden und Fricktal). Parallel zum Wappen entstand auch die Kantonsfahne.

Sowohl die Anordnung der Sterne als auch deren Zackenzahl wurde im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, so dass im Laufe der Zeit etwas unterschiedliche Wappen und natürlich auch Fahnen entstanden sind, oftmals mit untereinander liegenden Sternen. Am 2. Juni 1930 wurde von der Staatskanzlei in einem Rundschreiben verordnet, dass zukünftig im blauen Feld zwei Sterne oben und einer darunter liegen solle, die Anzahl ihrer Zacken blieb jedoch unerwähnt. Dennoch haben sich seither fünfzackige Sterne allgemein etabliert.

Die Standesfarben sind Schwarz und Hellblau. Zwar kennt die Heraldik keine unterschiedlichen Blautöne, doch hier ist der helle Farbton zwecks besserem Kontrast sicher angebracht.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Schwarz und Hellblau

Beachte: Fahne und Wappen zeigen das gleiche Bild. Die Wellenbalken liegen am Mast (respektive heraldisch rechts), die Sterne zeigen nach oben.



THURGAU, 1803

Die beiden goldenen Löwen in der Kantonsfahne gehen auf das Wappen der Grafen von Kyburg zurück. Nach dem Aussterben der Kyburger im Jahre 1264 erbten die Habsburger den Thurgau. Sie übernahmen auch das Wappen der Landgrafschaft Thurgau, setzten aber statt Schwarz ihre Hausfarbe Rot in den Schild. Die Eidgenossen eroberten 1460 den Thurgau und führten das bestehende Löwenwappen weiter.

Während der wenigen Monate vom Einmarsch der Franzosen 1798 bis zum Errichten der Helvetischen Republik wurde das alte Löwenwappen in leicht veränderter Form geführt. Nachdem der Kanton Thurgau 1803 durch die Mediationsakte selbständig geworden war, wurde am 15. März 1803 beschlossen, das ursprüngliche Wappen weiterzuführen. Kaum einen Monat später wurde unter dem Einfluss der damals sehr populären grünen Freiheitsfarbe das Kantonswappen geändert. Am 13. April 1803 nahm die Regierungskommission die Farben Weiss und Hellgrün als neue Kantonsfarben sowie einen in diesen Farben schräggeteilten Schild mit zwei Löwen als Kantonswappen an. Die Farbe der Löwen wurde nicht erwähnt, diese wurden dann aber im allgemeinen golden dargestellt.

Die Kantonsfahne wurde, wie bei allen damals in Eile verabschiedeten Beschlüssen zu den kantonalen Symbolen, nirgends erwähnt. Sie dürfte aber mit gleichem Bild allmählich ab 1803 verwendet worden sein. So ist bekannt, dass im Jahre 1805 den Husaren eine von Grün und Weiss schräggeteilte Standarte verliehen wurde.

Das Wappen, bei dem ein goldener Löwe auf silbernem Grund schreitet, verletzt die heraldische Farbenregel, wonach Metall nicht auf Metall gelegt werden sollte. Fachleute versuchten immer wieder, das Wappen zu verbessern – das Parlament lehnte bisher jedoch alle Vorschläge ab (zuletzt 1948).

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Grün und Weiss

Beachte: Das Fahnen- und das Wappenbild sind identisch. Die Löwen schreiten gegen die Fahnenspitze, respektive im Wappen nach heraldisch rechts.



TESSIN, 1803

Lugano machte sich am 15. Februar 1798 selbständig, kurz darauf lösten sich die übrigen eidgenössischen Landvogteien südlich der Alpen beim Zusammenbruch der alten Ordnung von ihren Herren. Die Gebiete kamen zur Helvetischen Republik und wurden durch die Mediationsakte von 1803 zum Kanton Tessin.

Die Kantonsregierung beauftragte eine Kommission, die Farben des neuen Kantons zu bestimmen. Am 26. Mai 1803 beschloss diese, dass die Farben des Kantons Tessin Rot und Blau seien. Die Farbenwahl wurde nicht begründet, dürfte aber wahrscheinlich auf die Wappen der wichtigsten Städte des jungen Kantons zurückzuführen sein. So führt Lugano Rot und Weiss im Wappen, ebenso Mendrisio, das Lugano als zweite Stadt in die Freiheit folgte. Bellinzona, das 1798 wie Lugano auch helvetischer Kanton wurde, hat ebenfalls Rot und Weiss im Wappen, während das Wappen von Locarno blau und weiss ist. Offenbar wurde Weiss nicht auch als Kantonsfarbe gewählt, um eine allzu deutliche Anlehnung an die französische Trikolore zu vermeiden.

Fahnen aus der Gründungszeit sind nicht erhalten geblieben, aber eine Militärfahne aus dem ersten Jahrzehnt nach der Gründung zeigt oben Rot und unten Blau mit goldenen Inschriften. Zeitgenössische Stiche aus der Revolutionszeit von 1839 zeigen von Blau und Rot gespaltene Tessiner Fahnen ohne Inschriften (also mit senkrecht angeordneten Farben). Offensichtlich wurde die Farbenordnung im Wappen und in den Fahnen nicht konsequent gehandhabt. Um der Verwirrung aber definitiv einen Riegel zu schieben, erliess der Staatsrat am 6. Oktober 1930 ein Dekret, welches für Fahnen und Armbinden die waagrechte Farbenordnung und für das Wappen, für die Kokarde und für die langen Hängeflaggen die senkrechte Form bestimmte.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Rot und Blau

Beachte: Bei der Fahne sind die Farben waagrecht angeordnet, wobei sich Rot oben befindet. Beim Wappen aber sind sie senkrecht angeordnet, Rot befindet sich hier heraldisch rechts.



WAADT, 1803

Unter dem Schutz nahender französischer Truppen rief am 24. Januar 1798 das waadtländische Revolutionskomitee in Lausanne die Lemanische Republik aus und hisste am Fenster des Rathauses an der Place de la Palud die grüne Fahne der Republik. Die Patrioten trugen an ihren Hüten grüne Kokarden, die damalige Freiheitsfarbe. Die Franzosen besetzten dann vier Tage später die Waadt, welche wenig später als Kanton Leman Teil der Helvetischen Republik wurde. Die Kantone der Helvetischen Republik führten keine eigenen Wappen oder Fahnen. Eine der Nationalfarben der Republik war aber aus Anerkennung an das revolutionäre Waadtland Grün.

Die Mediationsakte von 1803 beendete den Bürgerkrieg zwischen Föderalisten und Helvetikern und garantierte die Freiheit des Kantons Waadt als Teil der neuen Eidgenossenschaft. Am 16. April 1803 beschloss die Kantonsversammlung, dass die Kantonsfarben Hellgrün und Weiss sein sollten. Aus zeitgenössischen Stoffmustern weiss man, dass damals mit Hellgrün ein mittleres Grün gemeint war (siehe auch St. Gallen und Thurgau). Im Siegel sollten die Worte «Liberté et Patrie» stehen, wobei weder die Position der Worte noch ihre Farbe erwähnt wird. Die teils goldigen, oftmals auch schwarzen Buchstaben wurden in das obere weisse Feld des Wappens gesetzt. Seit 1916 werden die Buchstaben offiziell golden geschrieben.

Kantonsfarben und die Inschrift auf dem Siegel galten selbstverständlich auch für die Fahnen, obwohl dies in keinem Gesetz des neu geschaffenen Kantons ausdrücklich präzisiert wird. Die Kantonsfahne, die gleichzeitig mit dem neuen Wappen entstand, zeigt das gleiche Muster wie das Wappen. In den ersten Jahrzehnten der waadtländer Kantonsgeschichte fügte man manchmal im unteren grünen Feld die gelben Worte «Canton de Vaud» hinzu. Eine exakte Beschreibung von Fahne und Wappen des Kantons Waadt findet sich in der Kantonsverfassung.

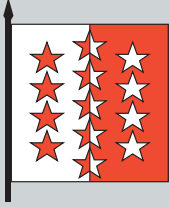
Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Grün

Beachte: Die Fahne und das Wappen zeigen das gleiche Bild.



WALLIS, 1815

Vor 1000 Jahren gehörte das Land Wallis dem Bistum Sitten. Kaiser Heinrich VI. gewährte im Jahre 1189 dem Bischof von Sitten die Reichsunmittelbarkeit. Kurz darauf wurde erstmals 1220 eine bischöfliche Fahne erwähnt, die höchstwahrscheinlich je zur Hälfte weiss und rot war. Daraus dürfte sich dann das Wappen des Bistums entwickelt haben, dem nach und nach Sterne beigegefügt wurden, woraus dann das Wappen von Sitten und dasjenige des ganzen Wallis entstanden sind. Bereits 1507 sind auf dem von Weiss und Rot gespaltenen Wappen des Wallis mehrere Sterne zu sehen. Ihre Anzahl variierte im Laufe der Zeit, bis im Jahre 1582 ein erstes offizielles Wappen der Republik Wallis mit 7 Sternen angenommen wurde. Die Sterne entsprachen den damaligen Zenden des regierenden Oberwallis. Am 30. August 1802 wurde das Wallis eine unabhängige Republik und nahm fünf weitere Sterne für die fünf Zenden des nun gleichberechtigten Unterwallis in sein Wappen und seine Fahne auf. Nachdem es von 1810 bis Ende 1813 ein Departement Frankreichs gewesen war, trat das Wallis am 12. September 1814 nach einigen Monaten Unabhängigkeit als 20. Kanton der Eidgenossenschaft bei. Die Walliser Verfassung vom 12. Mai 1815 hatte den Zenden Conthey aufgenommen, so dass in ihrem Artikel 58 neu ein Wappen und eine Fahne mit 13 Sternen angenommen wurde, so wie wir sie heute kennen.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Rot

Beachte: Fahne und Wappen haben das gleiche Bild. Weiss liegt immer am Mast, respektive heraldisch rechts, und die Sterne zeigen stets nach oben.



NEUENBURG, 1815

Das Fürstentum Neuenburg kam im Jahre 1707 an Preussen, welches es 1806 an Frankreich abtrat. Nach dem Sturz Napoleons kam Neuenburg 1814 erneut an Preussen, gleichzeitig aber wurde es am 12. September 1814 als 21. Kanton in die Eidgenossenschaft aufgenommen. In dieser heiklen Doppelstellung führte Neuenburg bei inneren Angelegenheiten als preussisches Fürstentum wieder das frühere Wappen, während es für auswärtige Angelegenheiten als unabhängiger Staat angesehen wurde und deshalb das rot-goldene Wappen mit weissen Sparren der Grafen von Neuenburg aus dem 13. Jahrhundert führte.

Nachdem bereits 1831 ein Aufstand missglückt war, bedeutete die erfolgreiche Revolution vom 1. März 1848 das Ende der preussischen Herrschaft. Die verfassungsgebende Versammlung bestimmte am 11. April 1848 die Farben der neuen Republik: Grün, Weiss und Rot, senkrecht angeordnet und mit einem weissen Schweizerkreuz im oberen Teil des roten Streifens. Wie bei anderen Kantonen auch, wurde Grün als Freiheitsfarbe gewählt, Rot und Weiss waren die eidgenössischen Farben. Das Wappen, welches bis heute nicht offiziell beschrieben ist, entstand ebenfalls ab 1848 durch Übertragung des Fahnenbildes in einen Schild.

Obwohl alle Versuche, die alten roten und gelben Neuenburger Farben wiederherzustellen, bisher gescheitert sind, wird aus traditionellen Gründen oftmals neben der Kantonsfahne auch die alte Neuenburger Grafenfahne gehisst.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Grün, Weiss und Rot

Beachte: Grün steht immer beim Mast, respektive heraldisch rechts, und das Kreuzchen befindet sich heraldisch links.



GENF, 1815

Obwohl Genf sicher schon im 14. Jahrhundert ein Wappen gehabt haben muss, kennen wir ein solches erst ab 1446. Es entspricht dem noch heute gebräuchlichen Wappen mit halbem schwarzem Adler in Gold und goldenem Schlüssel in Rot. Der Adler entstammt dem Reichswappen, während der Schlüssel des heiligen Petrus als Schutzpatron der Genfer Bischofskirche das Symbol der Kirche ist. Die erhalten gebliebenen historischen Fahnen zeigen fast immer die Farben Rot und Gelb mit dem bekannten Genfer Wappen.

Im Jahre 1798 war Genf bis zum Sturz Napoleons 1814 ein Teil Frankreichs. Am 19. Mai 1815 wurde der Kanton Genf dann in die Eidgenossenschaft aufgenommen. Die Hoheitszeichen und Farben des Kantons wurden vom Parlament am 10. August 1815 festgelegt und seither in verschiedenen Varianten verwendet. Ein Jahrhundert später entschloss man sich, das Kantons- und das Stadtwappen zu bereinigen. Die am 8. Februar 1918 von der Regierung beschlossene Wappenform ist bis heute gültig, ebenso die Fahne, welche das gleiche Bild zeigt.

Als einziger Kanton der Schweiz besitzt Genf ein sogenanntes Oberwappen in Form einer Sonne mit der Kurzform des Namens Jesu, welches an die Reformation der Stadt im 16. Jahrhundert erinnern soll.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Gelb und Rot

Beachte: Die Fahne und das Wappen beinhalten das gleiche Bild. Der halbe Adler liegt immer an der Fahnenstange, respektive heraldisch rechts.



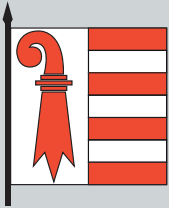
JURA, 1979

Das Gebiet des Kantons Jura gehörte bis zur französischen Revolution dem Fürstbistum Basel. Im Sommer 1792 vertrieben die Franzosen den letzten Bischof und am 18. Dezember 1792 wurde in Delsberg die Raurakische Republik ausgerufen. Diese kurzlebige Republik nahm ein Siegel mit dem republikanischen Liktorenbündel mit aufgesetzter Jakobinermütze an (siehe auch St. Gallen), ein Wappen oder eine Fahne sind nicht bekannt. Das Gebiet kam im März 1793 an Frankreich, die Republik hörte auf zu existieren. Anfang 1814 marschierten die Alliierten ein und führten kurz darauf die rote und weisse bischöfliche Kokarde wieder ein. Das Gebiet kam dann am 23. August 1815 an den Kanton Bern, Neuenburg und Basel erhielten ebenfalls kleinere Gebietsteile.

1943 schlug der Delsberger Gustave Riat die heute bekannte Fahne für den bernischen Landesteil Jura vor, welche beim Volk sehr rasch beliebt wurde. Die jurassischen Vereine ersuchten 1947 die Berner Regierung um die offizielle Anerkennung dieser Fahne, welche sie endlich am 12. September 1951 erhielten. Der rote Baselstab ist das Symbol des ehemaligen Fürstbistums, während die Balken die sieben Amtsbezirke vertreten. Vom Fahnenbild leitet sich das identische Wappen ab.

Die politische Auseinandersetzung zwischen Bernern und Jurassiern führte 1970 zur Möglichkeit einer friedlichen Abstimmung in den sieben jurassischen Amtsbezirken über die Frage der Kantonszugehörigkeit. 1974 stimmten die vier nördlichen Bezirke für den neu zu bildenden Kanton Jura, während die drei südlichen Bezirke und das Laufental für einen Verbleib bei Bern stimmten. 1977 wurde die neue Verfassung des künftigen Kantons Jura, in der das bekannte Wappen genau definiert ist, angenommen.

Wie der Kanton Waadt beschreibt der Jura sein Wappen im Artikel 5 der Verfassung unmissverständlich so, wie es 1951 angenommen worden war.

Fahne	Wappen	Standesfarben
		Weiss und Rot

Beachte: Der Bischofsstab weht an der Fahnenstange, auf dem Wappen steht er heraldisch rechts.

Anhang 6.1:

Verpacken von militärischen Fahnen in Futteral

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Schweizer Armee Logistikbasis der Armee
Merkblatt SYSTEMMANAGEMENT	SYMA 100-00.201

Verpacken von militärischen Fahnen in Futteral

1. Flor auf Fahnenstange legen.
2. Flor mit der Hand fixieren und mit dem Aufrollen der Fahne beginnen.
3. Durch strecken des Fahnenblattes in Richtung "Spitze" werden Falten im Fahnenblatt vermieden.



LBA / SYMA
IPT Feldzeichen

SYMA 100-00.201

2 / 2

5. Fahne weiter aufrollen bis sie vollständig aufgerollt ist.



6. Zum Schutz von Fahnen und Standarten werden zur Zeit zwei verschiedene Futterale verwendet. Das alte Modell hat eine Stirnseitige Öffnung welche mit Bändern verschlossen wird. Das neue Modell kann in der gesamten Länge aufgeklappt werden und ist mit Klettverschluss verschliessbar.



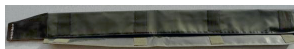
- 6a Fahne in altes Futtrale:

Die zusammengerollte Fahne in das Futtrale einfädeln und, in dem die Fahne in Aufrollrichtung gedreht wird, vollständig ins Futtrale hinein schieben.



- 6b Fahne in neues Futtrale:

Die zusammengerollte Fahne zuerst, danach der zweite Teil der Fahnenstange seitwärts ins Futtrale hineinlegen und das Futtrale mittels Klettverschluss schliessen



Anhang 6.2:

Umgang mit militärischen Fahnen

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Schweizer Armee Logistikkbasis der Armee
Merkblatt SYSTEMMANAGEMENT	SYMA 100-00.202

Umgang mit militärischen Fahnen

(Fahnen, Standarten und Fanions)

1. Den Fahnen und Standarten, als Feld- und Ehrenzeichen unserer Armee, ist die ihnen gebührende Achtung und Sorgfalt in der Behandlung entgegenzubringen.
2. Werden die Feldzeichen in entrolltem Zustand auf Fahrzeugen mitgeführt, darf höchstens mit Schrittempo gefahren werden. Wird zu schnell gefahren, können, bedingt durch das Flattern mit zu starkem Fahrtwind, Feldzeichen beschädigt werden.
3. Die auf Motorfahrzeugen festgeschraubten Feldzeichen sind für Fahrten mit Geschwindigkeiten > 10 km/h zu entfernen.
4. Feldzeichen, welche sich auch nur in leicht feuchtem Zustand befinden, sind sofort nach Bezug der Unterkunft bei guter Belüftung aufzuhängen. Seide kann bis zu einem Drittel ihres Gewichtes an Wasser einlagern. Das bedeutet, dass auch wenn nicht spürbar, Fahnen und Standarten trotzdem feucht sein können, was bei unsachgemässer Lagerung zu Schimmelbildung führen kann.
Seide ist sonnenempfindlich, die Farben verblassen und die Seide vergilbt. Daher ist eine länger dauernde, direkte und starke Sonneneinwirkung der Feldzeichen zu vermeiden.
5. Im Merkblatt 100-00.201, Verpacken von militärischen Fahnen in Futteral, ist beschrieben, wie Fahnen richtig verpackt werden. Diese Merkblatt erhält die Truppe immer zusammen mit dem Feldzeichen.
6. Am Koppel dürfen durch die Truppe keine zusätzlichen Löcher zur Veränderung der Öffnungsweite gemacht werden.
7. Militärischen Fahnen und Zubehör sind für den Transport entsprechend dem Merkblatt 100-00.204, Verpacken von militärischen Fahnen für den Versand, zu verschieben.
8. Für Schäden, welche an militärischen Fahnen aus Nichtbeachtung dieses Merkblattes entstehen, haften die Verursacher gemäss der Fachtechnischen Weisung 100-00.001, Fahnen in der Armee, Ziffer 1.5.

Anhang 6.3:

Umgang mit nicht militärischen Fahnen

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Schweizer Armee Logistikbasis der Armee LBA
Merkblatt SYSTEMMANAGEMENT	SYMA 100-00.203

Umgang mit nicht militärischen Fahnen (CH-, Kantons- und Landesfahnen)

1. Entsprechend der fachtechnischen Weisung SYMA 100-00.001, Fahnen in der Armee, können ausschliesslich für VBS-Anlässe CH-, Kantons- und internationale Landesfahnen bezogen werden.
2. Die Fahnen sind entsprechend der vorgesehenen Verwendung für Innen- oder Aussenverwendung zu bestellen.
3. Zum Aufhängen der Fahnen sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen Befestigungsvorrichtungen, entweder Karabinerhaken für Aussenbefestigung an Fahnenmasten oder Ösen für Innenbefestigung mit Nägeln, zu verwenden.
Die CH-Fahnen sind nicht mit Ösen ausgestattet. Aus diesem Grund sind sowohl für Innen wie Aussenbefestigung die Karabinerhaken zu verwenden.
4. Unsachgemässe Befestigung, z.B. mit Nagel, Bostitch oder Schnur durch das Fahnentuch, führen unweigerlich zu Beschädigungen.
5. Nasse Fahnen sind vor dem Zusammenlegen und Verpacken zu trocknen da diese sonst zu Schimmelbildung neigen.
6. Für Schäden, welche an nicht militärischen Fahnen aus Nichtbeachtung dieses Merkblattes entstehen, haften die Verursacher gemäss der eingangs erwähnten fachtechnischen Weisung Ziffer 1.5.

Anhang 6.4:

Verpacken von militärischen Fahnen für den Versand

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Schweizer Armee Logistikkbasis der Armee
Merkblatt SYSTEMMANAGEMENT	SYMA 100-00.204

Verpacken von militärischen Fahnen für den Versand

Fahnen und Standarten sind Feld- und Ehrenzeichen unserer Armee. Dementsprechend sind diese mit Respekt und Sorgfalt zu handhaben.

Dieser Grundsatz muss insbesondere auch beim Versand beachtet werden.

Für den Transport von militärischen Fahnen sowie sämtliches Zubehörmaterial sind immer Paletten mit zwei aufgesetzten Rahmen zu verwenden.

Bei den Versandvorbereitungen von Fahnen sind folgende Punkte zu beachten:

Fahnen sind immer mit der Spitze nach oben zu transportieren.

Werden Fahnen mit nach unten gerichteter Spitze transportiert besteht die Gefahr, dass sie durch Öffnungen der Palette herausragen und durch Verlademittel beschädigt werden.

Fahnen sind mit Hilfe der „TRAEGERSTANGE 808MM, AUFSTECKBAR AUF PALETTERAHMEN“, SAP Nr. 2138.0686, in den Transportbehältnissen so zu platzieren, dass deren Spitzen nicht über den Seitenrand hinausragen.

Da Standarten kürzer sind und deshalb der Länge nach hineingelegt werden können, wird die vorgängig beschriebene Hilfseinrichtung nicht benötigt.

Verpackungsbeispiel mit Trägerstange
SAP Nr. 2138.0686



Verpackungsbeispiel mit Metallständer für 7 Fahnen
SAP Nr. 2527.2713



LBA / SYMA
IPT Feldzeichen

100-00.204
2 / 2

Holzständer werden zur repräsentativen Aufstellung von Fahnen verwendet.
Die lackierte Oberfläche kann bei unsachgemässer Handhabung leicht beschädigt werden. Aus diesem Grund sind diese Artikel für den Transport entsprechend zu verpacken und zu schützen.

SAP Nr. 2118.1156,
STAENDER HOLZ FUER 3 FAHNEN



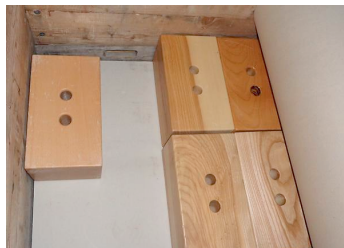
Der Ständer ist, wie abgebildet, liegend zu transportieren.



Mehrere Ständer können ineinander verschachtelt hineingelegt werden.



Für den Transport von mehreren Holzständern ist zum Schutz der Oberfläche eine Kartoneinlage zu verwenden.



Anhang 7:

Weiterführende Literatur

- «Wappen, Siegel und Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», herausgegeben von der Schweizerischen Bundeskanzlei, Bern, 1948
- «Wappen und Fahnen der Schweiz», Louis Mühlemann, Bühler-Verlag AG, Lengnau, 1991 (offizieller Wappen- und Fahnen-Bildband zur 700-Jahrfeier der Eidgenossenschaft)
- «Fahnen und ihre Symbole», Peter M. Mäder und Günter Mattern, Schweizerisches Landesmuseum, Bildband 4, Zürich, 1993, ISBN 3-908025-24-9
- «Schweizer Archiv für Heraldik», Archivum Heraldicum, herausgegeben von der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, seit 1886, ISSN 1423-0534
- «Schweizer Wappen und Fahnen», Schriftenreihe, Hefte 1–11, Stiftung Schweizer Wappen und Fahnen, Zug/Luzern, ab 1987
- «Vexilla Helvetica», Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Fahnen- und Flaggenkunde, Zollikofen, ab 1968, ISSN 1424-5841
- «Schweizer Fahnenbuch», A. und B. Bruckner, Zollikofer & Co. Verlag, St. Gallen, 1942
- «Fahnen und Farben der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone», Robert Mader, Verlag Zollikofer & Co., St. Gallen, 1942
- «Die Banner der Heimat», E. A. Gessler, Fraumünster-Verlag A.G., Zürich, 1942
- «Geflammte Ordonanzfahnen der ständigen Schweizer Linienregimenter in französischen Diensten von 1672 bis 1792», Michel Rochat, Verlag Delachaux et Niestlé, Lausanne-Paris, 1994, ISBN 2-603-00939-7

Allgemeine Flaggenbücher

- «Flaggen-Enzyklopädie», Alfred Znamierowski, Delius Klasing Verlag, Bielefeld, 2001, ISBN 3-7688-1251-0
- «Handbuch Flaggen», Jos Poels, Area Verlag GmbH, Erftstadt, 2006, ISBN 3-89996-792-5
- «Fahnen und Flaggen», William Crampton, Sehen-Staunen-Wissen, Gerstenberg Verlag, Hildesheim, 1990, ISBN 3-8067-4411-4
- «Nationalflaggen der Welt», Edition Maritim GmbH, ein Dorling-Kindersley-Buch, Hamburg, 2000, ISBN 3-89225-402-8
- «Die Zeichen der Menschen und Völker – unsere Welt in Fahnen und Flaggen», Whitney Smith, Reich Verlag, Luzern, 1975, ISBN 3-7243-0115-4

Notizen

Impressum

Herausgeber Schweizer Armee
Verfasser Kommando Operationen
Premedia Zentrum digitale Medien der Armee DMA
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Copyright VBS/DDPS
Auflage 800 01.2025

Internet <https://www.lmsvbs.ch>

Reglement 51.340 d
SAP 2527.9685

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen

